

**Argumentationsintegrität (XXI):  
Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung  
argumentativer (Un-)Integrität**

Udo Sladek, Georg Mlynski, Norbert Groeben & Ursula Christmann

Bericht Nr. 100

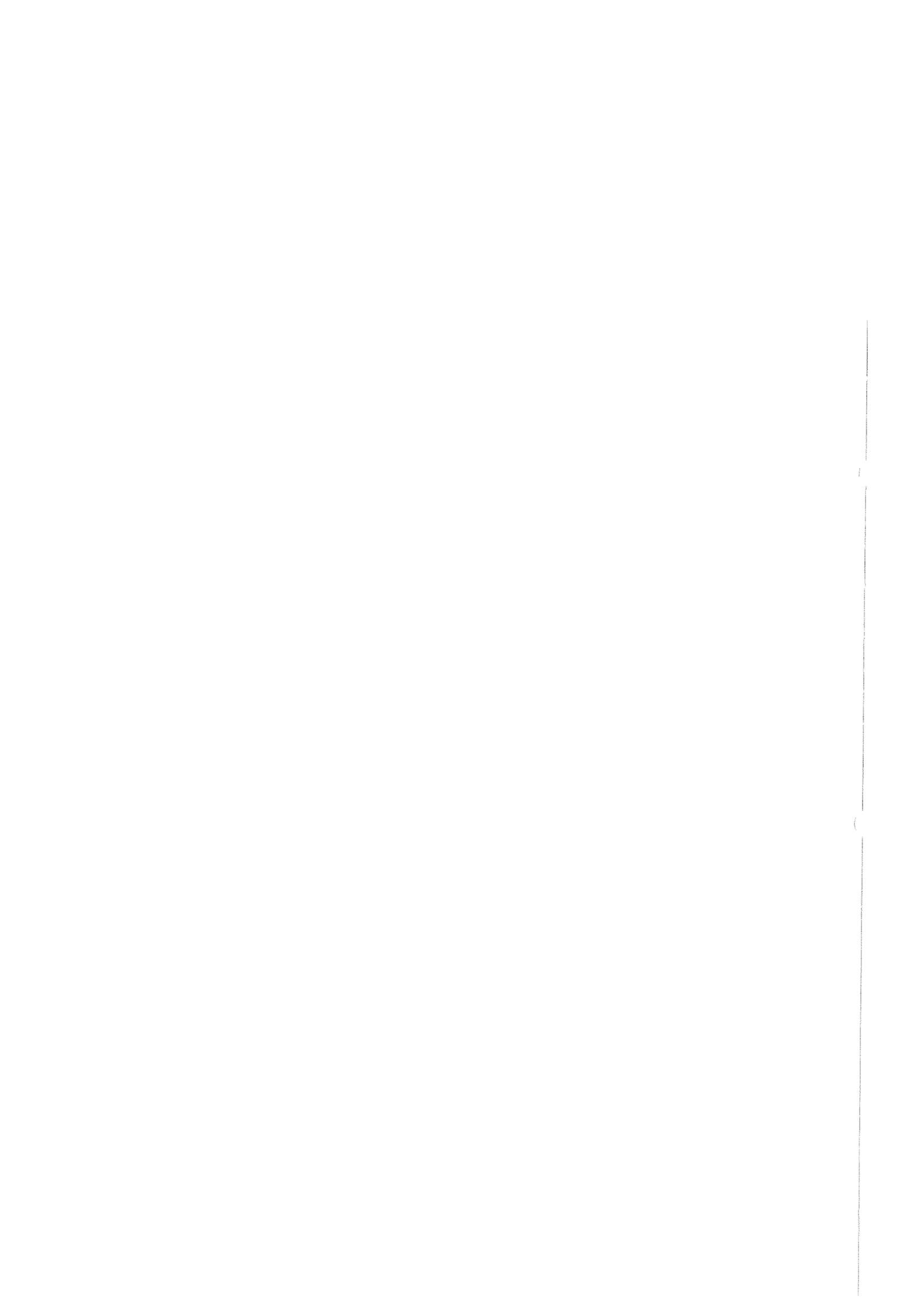
August 1996

*Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245  
„Sprache und Situation“  
Heidelberg/Mannheim*

Kontaktadresse: Psychologisches Institut  
der Universität Heidelberg  
Hauptstr. 47-51  
69117 Heidelberg

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 245 „Sprache und Situation“ der Universitäten Heidelberg und Mannheim entstanden und wurde auf seine Veranlassung und unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

ISSN 0941-990X



## Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit ist die letzte von drei Studien zur Untersuchung des Einflusses von personalen, interaktiven und situativen Bedingungen auf die Diagnose und Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. In einer quasi-experimentellen Untersuchung wurden die folgenden situativen Rahmenbedingungen als unabhängige Variablen angesetzt: (1) Öffentlichkeit, (2) die Vorbereitetheit des/der Sprechers/in, (3) die inhaltliche Berechtigung einer argumentativen Regelverletzung. Das Vorliegen bzw. Fehlen dieser Bedingungen sollte zu bestimmten Veränderungen der Bewertung argumentativer Regelverletzungen (Zuschreibung von Intentionalität und Schuld) führen. Im Rahmen des Szenario-Ansatzes (Vorgabe von verschrifteten authentischen Argumentationsepisoden) wurden die Hypothesen in einem 2 x 2 x 4 Prä-Post-Design mit drei getrennten Faktoren geprüft.

Die Ergebnisse zeigen, daß 'vorliegende Vorbereitetheit des/der Sprechers/in' und 'fehlende inhaltliche Berechtigung' wie erwartet zu einem signifikanten Anstieg im Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit führen. Ebenso wurde bestätigt, daß 'Öffentlichkeit' und 'fehlende Öffentlichkeit' keinen Einfluß auf den Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit haben. Das unter der Bedingung 'inhaltliche Berechtigung' erwartete Ansteigen des zugeschriebenen Grades der Absichtlichkeit trat tendenziell auf. Bei 'nicht vorliegender Vorbereitetheit' resultierte das erwartete Sinken des Grades der Absichtlichkeit. Der Effekt war allerdings sehr schwach und dementsprechend nicht signifikant. Bei den (Un-)Integritätsurteilen führte 'fehlende inhaltliche Berechtigung' tendenziell zu der erwarteten Transformation von Neutral- zu Schuldurteilen. Bei 'fehlender Vorbereitetheit' und 'inhaltlicher Berechtigung' wurden die (Un-)Integritätsurteile erwartungsgemäß in die umgekehrte Richtung verändert (Schuld- zu Neutralurteilen). Der bezüglich des (Un-)Integritätsurteils erwartete Einfluß der Bedingungen 'vorliegende Vorbereitetheit', 'Öffentlichkeit' und 'nicht vorliegende Öffentlichkeit' konnte nicht bestätigt werden. Insgesamt konnte also auch in der vorliegenden Studie gezeigt werden, daß bestimmte Kontextinformationen einen Einfluß auf die (Un-)Integritätsbewertung haben. Die Arbeit schließt mit einem Überblick über die Ergebnisse aller drei Studien zum Einfluß personaler, interaktiver und situativer Faktoren auf die (Un-)Integritätsbewertung.

## Abstract

The present study is the last of three studies that deal with the influence of personal, interactive, and situative conditions on the diagnosis and evaluation of argumentational unfairness. The following conditions were selected as independent variables in a quasi-experimental design: (1) 'presence or absence of an audience'; (2) 'preparation of the speaker'; (3) 'justification of the argumentational rule violation on the content level'. We expected that the presence/absence of these variables modify judgements on argumentational rule violations (attributions of intentionality and guilt) in a predictable way. The hypotheses were tested empirically in a 2 x 2 x 4 pre-post-design with three separate factors. For experimental variation of the independent variables we used a scenario approach (variation of authentic argumentational episodes).

The results show a significant increase in the degree of attribution of intentionality (unknowingly, by negligence, intentionally) under the conditions 'preparation of the speaker' and 'unjustified rule violation'. Under the condition 'justified argumentational rule violation' an increase in the degree of intentionality attribution was expected, which occurred tendentially. As expected, the conditions 'presence of an audience' and 'absence of an audience' had no influence on the degree of attribution of intentionality. With regard to the re-evaluation of (un)fairness (in terms of attribution of guilt) the hypotheses, that 'unjustified argumentational rule violation' led to an increase of unfairness verdicts could be confirmed tendentially. As expected, 'missing preparation' and 'justified argumentational rule violation' led to a decrease of unfairness verdicts. The hypotheses for the conditions 'unjustified argumentational rule violation', 'presence of an audience' and 'absence of an audience' were not confirmed. Altogether our results show that certain situative conditions modify the attribution of intentionality and guilt. The results of all three studies are discussed in a final chapter.

# Inhalt

<b>0. Vorstrukturierung</b> .....	1
<b>1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung</b> .....	1
1. 1. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität .....	1
1. 2. Basiskomponenten moralischer Urteile .....	2
1. 3. Die Veränderung der Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von situativen Rahmenbedingungen.....	2
<b>2. Hypothesen</b> .....	4
2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung .....	4
2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung .....	5
2. 3. Hypothesen für die Kovariate .....	10
<b>3. Methodik und Durchführung</b> .....	11
3. 1. Überblick .....	11
3. 2. Methode .....	12
3. 2. 1. Design .....	12
3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen .....	13
3. 2. 3. Manipulationskontrolle .....	15
3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen .....	15
3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariate .....	16
3. 3. Stichprobe .....	17
3. 4. Durchführung .....	17

<b>4. Ergebnisse</b> .....	17
4. 1. Manipulationskontrolle .....	17
4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilung .....	18
4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilung .....	23
4. 4. Ergebnisse für die Kovariate .....	31
<b>5. Diskussion</b> .....	32
<b>Literatur</b> .....	43
<b>Anhänge</b> .....	46

## 0. Vorstrukturierung

Die vorliegende Arbeit ist die letzte von drei strukturparallelen Studien zum Einfluß (ausgewählter) situativer, personaler und interaktiver Bedingungen auf die Beurteilung von Argumentationsbeiträgen unter Integritätsperspektive. In der vorliegenden Studie sind dabei die folgenden situativen Rahmenbedingungen von Argumentationen thematisch: Öffentlichkeit, Vorbereitetheit des/der (unfairen) Sprechers/in sowie die Berechtigung von negativen Äußerungen über den/die Partner/Partnerin. Speziell interessiert uns, ob und in welcher Weise diese Bedingungen zur Abänderung eines bereits gefällten (Un-)Integritätsurteils führen.

Zunächst wird der theoretische Hintergrund der Untersuchung kurz skizziert. Dabei handelt es sich (1.) um das Konstrukt der „Argumentationsintegrität“ und des im Rahmen des Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ erarbeiteten und empirisch überprüften Modells moralischer Urteile (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992). Dann erfolgt die Auswahl der als unabhängige Variablen angesetzten situativen Rahmenbedingungen und (2.) die Ableitung der Hypothesen über den Einfluß dieser Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer Regelverletzungen. Außerdem werden die Hypothesen für die untersuchten Kovariaten abgeleitet. Schließlich folgt (3.) die Darstellung von Methodik und Durchführung der Untersuchung sowie (4.) der resultierenden Ergebnisse, die (5.) anschließend diskutiert werden. Abschließend werden (6) die Ergebnisse aller drei Studien im Überblick dargestellt und besprochen.

Leser/innen, die die beiden ersten Studien (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996) bereits kennen, können sich auf die Lektüre der Kapitel 3 bis 6 beschränken.

## 1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung

### 1. 1. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität

Die Explikation des Konstrukts Argumentationsintegrität setzt an der präskriptiven Definition des Gesprächstyps ‘Argumentieren’ an, der die *Zielmerkmale* der Rationalität und Kooperativität in den Mittelpunkt stellt. Damit diese Zielmerkmale erreichbar bleiben, müssen Argumentationen bestimmten Bedingungen genügen: I. formale Richtigkeit, II. inhaltliche Richtigkeit, III. inhaltliche Gerechtigkeit und IV. formale Gerechtigkeit (Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993; Schreier, Groeben & Christmann 1995). Die Einhaltung dieser Bedingungen wird als *integres*, ihre wissentliche Verletzung als *unintegres* Argumentieren definiert.

Komplementär zu den Argumentationsbedingungen wurden vier Merkmale des unintegren Argumentierens formuliert, die auf hohem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammenfassen: I. fehlerhafte Argumentationsbeiträge, II. unaufrichtige Argumentationsbeiträge, III. inhaltlich ungerechte Argumente und IV. ungerechte Interaktionen. Diesen Merkmalen unintegren Argumentierens wurden im Rahmen einer empirischen Experten-Laien-Untersuchung elf *Standards* der „Argumen-

tationsintegrität“ zugeordnet (Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992; Schreier unter Mitarbeit von Czemmel 1992). Diese Standards spezifizieren auf mittlerem Abstraktionsniveau, was in einer Argumentation unter Integritätsperspektive zu unterlassen ist (vgl. die Übersicht unter 3. 2. 2.).

## 1. 2. Basiskomponenten moralischer Urteile

Wie aus der Definition von ‘unintegrem Argumentieren’ hervorgeht, können argumentative Regelverletzungen nur dann Gegenstand einer Unintegritätsbewertung werden, wenn sie mit einem Mindestmaß an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sind (vgl. Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992). Diesem Sachverhalt wurde bei der Modellierung des (Un-)Integritätsurteils Rechnung getragen, indem in Anlehnung an das deutsche Strafrecht zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen unterschieden wurde. *Objektive Tatbestandsmerkmale* bezeichnen die „von außen“ feststellbaren Merkmale einer Sprechhandlung, *subjektive Tatbestandsmerkmale* den „psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt“ (Wessels 1988, 39) der Akteure.

Die Wertigkeit (Valenz) objektiver und das Ausmaß subjektiver Tatbestandsmerkmale wurden als *Basiskomponenten* moralischer Urteile angesetzt. Dabei wird davon ausgegangen, daß argumentative Sprechhandlungen nur bei Vorliegen einer bestimmten *Kombination* von Ausprägungen objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale negativ bewertet werden. Unintegritätsurteile (die als Schuldurteile konzipiert wurden) resultieren, wenn die argumentativen Regelverletzungen eine mittlere objektive Wertigkeit erreichen und „absichtlich“ produziert werden. Unfaire Äußerungen mit hoher objektiver Wertigkeit werden auch dann verurteilt, wenn sie „leichtfertig“ begangen wurden. Bei „leichtfertig“ begangenen argumentativen Regelverletzungen von mittlerer oder niedriger objektiver Wertigkeit resultieren dagegen Urteile ohne persönlichen Vorwurf (im folgenden: Neutralurteile). Diese Hypothesen konnten empirisch im wesentlichen bestätigt werden (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992).

## 1. 3. Die Veränderung der Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von situativen Rahmenbedingungen

Außer den beiden Basiskomponenten spielen bei der (Un-)Integritätsbewertung auch andere Faktoren wie beispielsweise Kontextinformationen eine Rolle. Solche Variablen können sowohl Absichtlichkeitsattributionen als auch aufgrund der Basiskomponenten gefällte (Un-)Integritätsurteile verändern. Diese Veränderungen der (Un-)Integritätsbewertungen bilden den zentralen Gegenstand der vorliegenden Studie. Analog zu den beiden Vorläuferstudien (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996) werden diese Bedingungen wieder als *gesprächsbegleitende Variablen* bezeichnet und eine ausgewählte Teilmenge davon als unabhängige Variablen angesetzt. Von zentralem Interesse ist dabei, ob und wie diese (im folgenden noch zu konkretisierenden) Bedingungen zu Veränderungen von (Un-)Integritätsbewertungen führen.

Für die Auswahl potentiell relevanter gesprächsbegleitender Variablen wurden in einem ersten Schritt fünf relevante Merkmalskomplexe unterschieden:

- (1) Interindividuelle Situationsmerkmale
- (2) Intraindividuelle Situationsmerkmale
  - (2a) „State“-Merkmale (z. B. aktuelle Belastung, Ängstlichkeit)
  - (2b) „Trait“-Merkmale (z. B. Fähigkeiten)
- (3) Interaktive Situationsmerkmale (z. B. Bekanntheitsgrad, Gruppenzugehörigkeit etc.)
- (4) Überindividuelle Situationsmerkmale (z. B. Verlaufsfixiertheit, Themafixiertheit etc.)
- (5) Interaktiver Verlauf (Eintreten negativer Effekte, Spannungen etc.).

Im nächsten Schritt wurden diesen Merkmalskomplexen die Kategorien eines im Rahmen pragmalinguistischer Analysen entwickelten Klassifikationssystems für Argumentationssituationen ('Situationstaxonomie') (Sachtleber & Schreier 1991) und die Kategorien des inhaltsanalytischen Kategoriensystems zur Erfassung von schuld mindernden und schuld begründenden Faktoren der (Un-)Integritätsbewertung (Nüse, Groeben & Gauler 1991) zugeordnet. Diese Zuordnung führte zu einer Konkretisierung der fünf Merkmalskomplexe, so daß sie als Heuristik für die Auswahl und Gruppierung potentiell relevanter gesprächsbegleitender Variablen verwendet werden konnten (vgl. die ausführliche Darstellung in Sladek, Christmann & Groeben 1996, 6ff.).

Die meisten der in diesem Schritt verwendeten Kategorien scheiden für eine quasi-experimentelle Untersuchung allerdings aus, weil sie voneinander abhängig und daher nicht frei variierbar sind. Unter Verwendung der verbleibenden frei variierbaren Kategorien wurden die folgenden Kontexte für die Operationalisierung der zu untersuchenden gesprächsbegleitenden Variablen gebildet (vgl. Tab. 1):

- |  |
|--|
| <p>a) Öffentlicher (Zuhörerschaft) vs. privater (keine Zuhörerschaft) Diskussionsrahmen. (<b>ÖFFENTLICHKEIT+/-</b>)</p> <p>b) Längerfristig vorbereitetes und geplantes Gespräch, dessen Verlauf festgelegt ist vs. natürliches, spontanes und unvorbereitetes Gespräch. (<b>VORBEREITETHEIT+/-</b>)</p> <p>c) Das Handeln des/der Sprechers/in ist inhaltlich gerechtfertigt vs. ungerechtfertigt. (<b>BERECHTIGUNG+/-</b>)</p> |
|--|
- d) Hohe emotionale Belastung und Engagement vs. niedrige emotionale Belastung und kein Engagement.
- e) Hohe intellektuelle Fähigkeiten, Sachkenntnis und argumentative Kompetenz vs. geringe intellektuelle Fähigkeiten, mangelnde Sachkenntnis und geringe Kompetenz.
- f) Der/die Sprecher/in verfolgt weiterreichende schlechte Absichten vs. der/die Sprecher/in verfolgt weiterreichende gute Absichten.
- g) Die negativen Effekte eines Sprechaktes treten ein vs. diese Effekte treten nicht ein.
- h) Der/die Sprecher/in begeht häufig argumentative Regelverletzungen vs. dem/der Sprecher/in unterläuft nur einmal eine argumentative Regelverletzung.
- i) Der/die Sprecher/in lenkt ein, entschuldigt sich, korrigiert sich vs. der/die Sprecher/in ist uneinsichtig und argumentiert weiter 'fehlerhaft'.

Tab. 1: Situative, personale und interaktive Kontexte, die potentiell einen Einfluß auf die (Un-)Integritätsbewertung haben

Das Resultat dieses Schrittes sind die folgenden drei, nach Ähnlichkeit geordneten Variablenblöcke:

- I) Personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs (Kontexte g, h und i).
- II) Personenbezogene Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne (Kontexte d, e und f).
- III) Situative Rahmenbedingungen (Kontexte a, b und c).

Die Wirkung jeder der drei Variablengruppen ist empirisch zu untersuchen (für eine Überprüfung der Variablengruppe I vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; für eine Überprüfung der Variablengruppe II vgl. Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996). In der vorliegenden Studie werden die (in Tabelle 1 in einem Kasten eingeschlossenen) Variablen der Variablengruppe III überprüft: Anwesenheit von Zuhörern/innen (im folgenden ÖFFENTLICHKEIT+, wenn diese Bedingung vorliegt und ÖFFENTLICHKEIT-, wenn sie nicht vorliegt), ein gegebener Zeitrahmen und vorliegende Vorbereitung des Akteurs (im folgenden VORBEREITETHEIT+ für einen festliegenden Zeitrahmen der Diskussion und erfolgte Vorbereitung und VORBEREITETHEIT-, wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind) sowie vorliegende Berechtigung (im folgenden BERECHTIGUNG+) oder fehlende Berechtigung einer argumentativen Regelverletzung (BERECHTIGUNG-).

Um den Einfluß dieser gesprächsbegleitenden Variablen auf das (Un-)Integritätsurteil zu untersuchen, ist eine Meßwiederholung notwendig. Dadurch wird nämlich ein Vergleich der Beurteilung des vorgegebenen Sprechaktes ohne den Einfluß der vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen (im folgenden: *Ersturteile/Erstbeurteilung*) mit der Beurteilung unter Einfluß dieser Variablen (im folgenden: *Zweiturteile/Zweitbeurteilung*) möglich. Im folgenden werden wir aus Gründen der Übersichtlichkeit zunächst die Hypothesen für die Ersturteile vorstellen, wenngleich die Hypothesen für die Zweiturteile im vorliegenden Zusammenhang die bedeutsameren sind.

Weitere in dieser Studie erhobene Variablen sind: die „*subjektive Sicherheit*“ der (Un-)Integritätsurteile und der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale (abhängige Variablen) sowie die beiden Basiskomponenten subjektive Tatbestandsmerkmale (als abhängige Variable) und Valenz (als Kovariate).

## 2. Hypothesen

### 2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung

Dem Basiskomponentenmodell von Nüse, Groeben & Gauler (1991) entsprechend, sollten die (Un-)Integritätsurteile bei der Erstbeurteilung mit der Valenz und dem wahrgenommenen Grad der Absichtlichkeit gleichsinnig kovariieren. Dabei wird diese Untersuchung allerdings nicht repliziert, weil diese beiden relevanten Variablen *nicht* wie bei Nüse et al. (1991) als unabhängige Variablen vorgegeben, sondern als abhängige Variable bzw. Kovariate erhoben werden. Auch im Rahmen eines solchen Designs ist es allerdings möglich, die Kovariation der angeführten Variablen *explorativ* zu betrachten. Gegenstand dieser Betrachtung sind die folgenden Hypothesen:

Die Variable Valenz kovariert gleichsinnig mit den (Un-)Integritätsurteilen: Je höher die Valenz der argumentativen Regelverletzung, desto mehr Schuldurteile treten auf.

Für den Zusammenhang der subjektiven Tatbestandsmerkmale mit den Ersturteilen werden die folgenden Hypothesen aufgestellt:

Die Ausprägung der subjektiven Tatbestandsmerkmale kovariert mit den (Un-)Integritätsurteilen. Dabei sollte sich das Verhältnis von jeweils auftretenden Schuldurteilen zu Neutralurteilen gleichsinnig mit der Ausprägung dieser Variable verändern. Für dieses Verhältnis wird

also postuliert, daß Schuldurteile gegenüber Neutralurteilen unter der Bedingung „Absichtlichkeit“ deutlicher überwiegen als unter der Ausprägung „leichtfertig“ und „unwissentlich“. Darüber hinaus sollten die Schuldurteile relativ zu den Neutralurteilen auch bei „leichtfertigen“ Regelverstößen deutlicher überwiegen als bei „unwissentlichen“ Verstößen.

Insgesamt werden die folgenden Hypothesen explorativ geprüft:

- 
- hohe Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - hohe Valenz + „leichtfertig“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - mittlere Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - mittlere Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
  - niedrige Valenz + „leichtfertig“ => Neutralurteile überwiegen
  - niedrige Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
- 

Tab. 2: Die Hypothesen für den Zusammenhang von Valenz, subjektiven Tatbestandsmerkmalen und den (Un-)Integritätsurteilen bei der Erstbeurteilung

Die Tabelle zeigt die Hypothesen für die Ersturteile im Überblick. Auf der linken Seite stehen die Ausprägungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der Valenz. Auf der rechten Seite stehen die erwarteten Ausprägungen der (Un-)Integritätsurteile. Die Hypothesen schließen an das Basiskomponentenmodell der Untersuchung von Nüse, Groeben und Gauler (1991) an. Die Hypothesen für die Kombinationen „absichtlich“ und niedrige Valenz, „leichtfertig“ und mittlere Valenz sowie „unwissentlich“ und hohe Valenz werden nicht dargestellt. Für diese Kombinationen von subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen waren keine gerichteten Hypothesen aufgestellt worden (o. c., 5ff.).

Die explorative Prüfung dieser Hypothesen soll klären, ob die Theorie des moralischen Urteilens von Nüse et al. (1991) in der vorliegenden Untersuchung berechtigterweise zugrunde gelegt werden kann<sup>1</sup>.

## 2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung

*a) Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Beurteilung des Grades der Absichtlichkeit:*

Für die Zweitbeurteilung werden zwei Hypothesengruppen aufgestellt. Die erste Hypothesengruppe betrifft die Veränderung der Einschätzungen des Grades der Absichtlichkeit. Bei der zweiten Hypothesengruppe sind die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile thematisch.

Im folgenden werden die Hypothesen der ersten Hypothesengruppe für den Einfluß der gesprächs begleitenden Variablen auf die Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale aufgestellt: Die Information, der Akteur sei sehr gut vorbereitet (VORBEREITETHEIT+), sollte die Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Richtung auf „absichtlich“ verändern. Diese Information legt nämlich nahe, der Akteur habe überlegt und kontrolliert gehandelt. Erhalten die Beurteilenden dagegen die Information, der Akteur sei nicht vorbereitet (VORBEREITETHEIT-), so wird „Unwissentlichkeit“ plausibel. In diesem Fall dürfte dem Akteur nämlich unterstellt werden, er habe den Regelverstoß wegen seiner mangelnden Vorbereitung nicht mit Überlegung begehen können.

---

<sup>1</sup>Vor die Frage gestellt, ob die hierfür relevanten Daten aufgrund der angeführten designtechnischen Gründe überhaupt nicht besprochen werden sollten oder ob sie wenigstens in einer explorativen Betrachtung zu berücksichtigen seien, wurde eine Entscheidung für eine explorative Betrachtung getroffen.

Bei BERECHTIGUNG+ ist die negative Äußerung über den Gegenüber (z. B.: „Sie sind ja inkompetent!“) inhaltlich zutreffend (, weil der/die Partner/in z. B. wirklich inkompetent ist). Es wird erwartet, daß unter dieser Bedingung auf „Absichtlichkeit“ attribuiert wird. In diesem Fall sollte dem/der Sprecher/in nämlich unterstellt werden, der zu erwartende negative Effekt seiner/ihrer Äußerung sei ihm/ihr bewußt und auch so intendiert. Eine inhaltlich *unzutreffende* negative Äußerung über den/die Gesprächspartner/in (BERECHTIGUNG-) dürfte dazu führen, daß die argumentative Regelverletzung als Angriff gewertet wird, dessen negative Effekte auch direkt intendiert wurden.

Bezüglich der Bedingungen ÖFFENTLICHKEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT- wird kein überzufällig in eine Richtung weisender Einfluß auf die Beurteilung des Grades der Absichtlichkeit erwartet, weil die An- oder Abwesenheit dritter Personen keinen Indikator für die Frage darstellt, ob eine konkrete argumentative Regelverletzung „absichtlich“ produziert wurde oder nicht. Schließlich können sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privaten Settings unintegre Sprechakte genau so auftreten wie „unwissentlich“ oder „leichtfertig“ begangene Regelverletzungen.

Da nicht nur zwei, sondern drei Kategorien subjektiver Tatbestandsmerkmale existieren, sind die Voraussagen der Veränderungen nicht eindeutig. Aus diesem Grund werden Aussagen über Veränderungsrichtungen gemacht (vgl. Tab. 3):

(1) <u>weg von</u> „absichtlich“:	VORBEREITETHEIT-
(2) <u>hin zu</u> „absichtlich“:	VORBEREITETHEIT+ BERECHTIGUNG+ BERECHTIGUNG-

Tab. 3: Erwartete Veränderungsrichtungen in den Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale

In der Tabelle wird auf der linken Seite die erwartete Veränderungsrichtung der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale angegeben. Auf der rechten Seite stehen die Ausprägungen der gesprächs begleitenden Variablen, für die die jeweilige Veränderungsrichtung postuliert wurde.

*b) Hypothesen über die Veränderung der Zweiturteile in Abhängigkeit von situativen Rahmenbedingungen:*

Die zweite Erhebung von (Un-)Integritätsurteilen (Zweiturteil/Zweitbeurteilung) erfolgte nach der Vorgabe der gesprächs begleitenden Variablen. Die folgenden, in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen auftretenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil werden erwartet (vgl. Tab. 4 auf Seite 7):

**ÖFFENTLICHKEIT:** Da bei der Verantwortlichkeitsattribution auch die (möglichen) sozialen Folgen einer Handlung berücksichtigt werden (Lloyd-Bostock 1983), sollte die Anwesenheit von Zuhörern/innen (ÖFFENTLICHKEIT+) zu einer Erhöhung der dem/der Sprecher/in zugeschriebenen Verantwortung führen. In diesem Fall muß nämlich der Einfluß, den die Äußerungen des/der Sprechers/Sprecherin auf die Zuhörer/innen haben, (erschwerend) berücksichtigt werden. Bei der Erstbeurteilung gefällte Neutralurteile sollten daher zu Schuldurteilen transformiert werden. Beim Ersturteil gefällte Schuldurteile müßten dagegen beibehalten werden. Unter der Bedingung (ÖFFENTLICHKEIT-) sollten Schuldurteile dagegen zu Neutralurteilen transformiert und Neutralurteile beibehalten werden, weil in diesem Fall die (antizipierten) sozialen Folgen argumentativer Regelverletzungen eher gering zu veranschlagen sind. Vor diesem Hintergrund sollte ein Schuldurteil dann als eine eher zu massive Reaktion erscheinen, auf die verzichtet wird.

**VORBEREITETHEIT:** Für VORBEREITETHEIT+ wird erwartet, daß Schuldurteile beibehalten werden, weil vorliegende Vorbereitung zu einer Erhöhung der zugeschriebenen Verantwortung führt. In diesem Fall sollte dem Akteur nämlich Überlegtheit und Kontrolle seiner Handlungen zugeschrieben werden. Aus dem gleichen Grund sollten beim Ersturteil gefällte Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden. VORBEREITETHEIT- sollte Überlegtheit und Kontrolle eher unwahrscheinlich machen. Damit liegt ein „kalter“ Entschuldigungsgrund vor. Schuldurteile müßten dementsprechend zurückgenommen und Neutralurteile beibehalten werden.

**BERECHTIGUNG:** Bei zutreffenden negativen Äußerungen über den/die Partner/in (BERECHTIGUNG+) handelt es sich um Sprechakte, die zwar unhöflich, aber inhaltlich berechtigt sind. Da Argumentations(un-)integrität und (Un-)Höflichkeit eigenständige Bewertungsdimensionen darstellen (für eine empirische Untersuchung vgl. Blickle & Groeben 1990; Schreier, Groeben & Blickle 1995), Personen also durchaus zwischen unintegren und unhöflichen aber integren Sprechhandlungen differenzieren, sollte im Falle von berechtigten negativen Äußerungen (die wegen ihrer Berechtigung unter Integritätsperspektive eher neutral sind) Schuldurteile zu Neutralurteilen transformiert und Neutralurteile beibehalten werden. Der Aspekt der inhaltlichen Berechtigung einer Äußerung unter Integritätsperspektive sollte also von der mit solchen Äußerungen verbundenen (Un-)Höflichkeit getrennt und bei der Bewertung höher gewichtet werden. Im Falle von negativen Äußerungen über den/die Partner/in, die nicht zutreffen (BERECHTIGUNG-), liegen dagegen Sprechakte vor, die nicht berechtigt sind. Diese sollten als Angriffe gewertet, Neutralurteile dementsprechend zu Schuldurteilen transformiert und Schuldurteile beibehalten werden.

(Un-)Integritätsurteil gesprächsbegl. Variable:	Neutral- zu Schuldurteil	Schuld- zu Neutralurteil	Schuldurteil bleibt	Neutralurteil bleibt
ÖFFENTLICHKEIT+				
ÖFFENTLICHKEIT-				
VORBEREITETHEIT+				
VORBEREITETHEIT-				
BERECHTIGUNG+				
BERECHTIGUNG-				

Tab. 4: Erwartete Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils

Die Abbildung zeigt die erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile aufgrund der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen an. Die jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen sind in den Zeilen angezeigt. Die Urteilsveränderungen werden in den Spalten angegeben. Die erwarteten Veränderungen werden durch die grau unterlegten Felder indiziert.

c) Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“

Die Hypothesen über die zu erwartenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile gehen davon aus, daß die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen Informationen über die Intentionen des/der jeweiligen Sprechers/in liefert. Diese Informationen können mit dem jeweiligen (Un-)Integritätsurteil konsonant oder dissonant sein. Ein Ansteigen der „subjektiven Sicherheit“ bei Schuldurteilen wird erwartet, wenn der/die Beurteilende aufgrund der gesprächsbegleitenden Variablen (bei VORBEREITETHEIT+ und BERECHTIGUNG-) den Eindruck gewinnt, die argumentative Regelverletzung sei „absichtlich“ begangen worden. Eine solche Absicht-

lichkeitseinschätzung ist nämlich mit einem Schuldurteil konsonant. Umgekehrt sollte die „subjektive Sicherheit“ eines Schuldurteils sinken, wenn die gesprächsbegleitenden Variablen Unwissentlichkeitsattributionen plausibel machen (vgl. Tab. 3 auf Seite 6). Für Neutralurteile gilt entsprechend, daß die Sicherheit bei Unwissentlichkeitsattributionen (VORBEREITETHEIT-) steigt. Das sollte auch der Fall sein, wenn die argumentative Regelverletzung inhaltlich berechtigt ist (BERECHTIGUNG+).

Darüber hinaus sollte auch der Grad der dem Akteur zugeschriebenen Verantwortlichkeit eine Rolle spielen. Erhöhte Verantwortung (bei ÖFFENTLICHKEIT+) sollte mit einem Schuldurteil konsonant sein und die „subjektive Sicherheit“ des UnIntegritätsurteils daher steigen. Verringerte Verantwortung (bei ÖFFENTLICHKEIT-) sollte dagegen mit Neutralurteilen konsonant sein. Auch bei dieser Kombination von Bedingungen sollte die Urteilssicherheit daher steigen.

Außer der Absichtlichkeitszuschreibung und der zugeschriebenen Verantwortung sind für die Hypothesen über die Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ beim (Un-)Integritätsurteil auch die bereits gefällten (Un-)Integritätsurteile relevant. Durch diese Urteile wird nämlich festgelegt, ob die durch die gesprächsbegleitenden Variablen gegebenen Zusatzinformationen konsonant oder dissonant sind. Vier Fälle von Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil lassen sich unterscheiden:

- (I) Beibehaltung eines Schuldurteils,
- (II) Zurücknahme eines Schuldurteils,
- (III) Schuldurteil kommt hinzu,
- (IV) Beibehaltung eines Neutralurteils.

Zur Vermeidung einer allzu großen und inhaltlich unbegründeten Adjustierung des Alpha-Fehler-Niveaus und ungünstiger Zellenbesetzungen werden im folgenden nur Hypothesen für die auch tatsächlich erwarteten Urteilsveränderungen aufgestellt (vgl. Tab. 4 auf Seite 7).

(I) Bei *Beibehaltung eines Schuldurteils* werden die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ erwartet (vgl. Tab. 5):

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT+	BERECHTIGUNG-	VORBEREITETHEIT+
Veränderung der Urteilssicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 5: Hypothesen über die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Schuldurteils.

Die Information, die argumentative Regelverletzung sei vor Zuhörern/innen produziert worden (ÖFFENTLICHKEIT+), sollte aufgrund der antizipierten sozialen Folgen der Äußerung die Verantwortung des Akteurs erhöhen. Da dies mit einem beibehaltenen Schuldurteil konsonant ist, wird erwartet, daß in diesem Fall die „subjektive Sicherheit“ steigt.

Ebenso sollte es sich unter der Bedingung BERECHTIGUNG- verhalten, weil eine unzutreffende negative Äußerung über den/die Partner/in als Angriff bewertet werden

sollte. Da dies mit einem Schuldurteil konsonant ist, sollte die Urteilssicherheit unter dieser Bedingung *steigen*.

Bei gegebener Vorbereitung des/der Sprechers/in (VORBEREITETHEIT+) sollte aufgrund der dem Akteur zugeschriebenen Kontrolle wiederum auf „Absichtlichkeit“ attribuiert werden. Auch das ist mit einem beibehaltenen Schuldurteil konsonant, weswegen die Sicherheit des Urteils unter dieser Bedingung *steigen* sollte.

(II) Die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ werden bei *Zurücknahme eines Schuldurteils* erwartet (vgl. Tab. 6):

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT-	BERECHTIGUNG+	VORBEREITETHEIT-
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 6: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Zurücknahme eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme eines Schuldurteils.

Bei der Information, die argumentative Regelverletzung sei nicht vor Zuhörern/innen erfolgt (ÖFFENTLICHKEIT-), sollte ein persönlicher Vorwurf aufgrund der geringen sozialen Folgen als eine zu massive Reaktion erscheinen. Da dies mit einem zurückgenommenen Schuldurteil konsonant ist, wird erwartet, daß in diesem Fall die „subjektive Sicherheit“ *steigt*.

Im Falle einer zutreffenden argumentativen Regelverletzung (BERECHTIGUNG+) liegt eine berechtigte Äußerung vor. Da dies mit einem Neutralurteil konsonant ist, sollte die Urteilssicherheit unter dieser Bedingung ebenfalls *steigen*.

Ist die Person nicht vorbereitet (VORBEREITETHEIT-), müßte die „subjektive Sicherheit“ bei der Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil *steigen*, weil dem Akteur eine geringe Kontrolle über die Ereignisse zugeschrieben wird.

III) Kommt *ein Schuldurteil hinzu*, so sollten die folgenden Veränderungen auftreten (vgl. Tab. 7):

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT+	BERECHTIGUNG-	VORBEREITETHEIT+
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 7: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Hinzukommen eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil.

Wird ein *Neutralurteil zu einem Schuldurteil transformiert*, müßte bei ÖFFENTLICHKEIT+ die „subjektive Sicherheit“ *steigen*. Die in diesem Fall aufgrund der antizipierten sozialen Konsequenzen der Äußerung erhöhte Verantwortlichkeit des Akteurs ist nämlich mit einem Schuldurteil konsonant. Eine nicht zutreffende negative Äußerung über den/die Partner/in (BERECHTIGUNG-) sollte als absichtlicher Angriff bewertet werden. Da dies mit einem Schuldurteil konsonant ist, sollte auch hier die Urteilssicherheit *steigen*. Bei VORBEREITETHEIT+ sollte dem Akteur „Absichtlichkeit“

zugeschrieben werden, was wiederum mit einem Schuldurteil konsonant ist. Auch bei VORBEREITETHEIT+ müßte daher die subjektive Sicherheit *steigen*.

IV) Bei *Beibehaltung eines Neutralurteils* werden die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ erwartet (vgl. Tab. 8):

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT-	BERECHTIGUNG+	VORBEREITETHEIT-
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 8: Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Für den Fall eines beibehaltenen *Neutralurteils* wird postuliert, daß bei Unwissentlichkeitszuschreibungen die „subjektive Urteilssicherheit“ *steigt*. Solche Unwissentlichkeitsattributionen sollten bei VORBEREITETHEIT- (vgl. Tab. 3 auf Seite 6) resultieren. Bei BERECHTIGUNG+ liegt eine inhaltlich berechnete argumentative Regelverletzung vor. Da dies mit einem Neutralurteil konsonant ist, sollte die Urteilssicherheit *steigen*. Unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT- wird ein Sinken der zugeschriebenen Verantwortung erwartet, was mit einem Neutralurteil konsonant ist. Daher sollte auch in diesem Fall die Urteilssicherheit *steigen*.

Außerdem wird behauptet, daß die „subjektive Sicherheit“ der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und die „subjektive Sicherheit“ des Schuldurteils korrelieren, weil im Urteilsprozeß auch die Sicherheit seiner Komponenten reflektiert wird.

### 2. 3. Hypothesen für die Kovariate

In der vorliegenden Studie wird ebenso wie in den beiden Vorgängerstudien der Einfluß der Valenz auf die Ausprägung der in Abhängigkeit von den situativen Rahmenbedingungen erfolgenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile untersucht. Dabei wird der folgende Zusammenhang der Kovariate Valenz mit diesen Veränderungen postuliert:

Im Falle von ÖFFENTLICHKEIT+ sollte es zu einer deutlicheren Ausprägung der auftretenden Urteilsveränderungen bei *hoher* Valenz kommen. Diese Ausprägung der Valenz fördert nämlich sowohl die Tendenz, ein Schuldurteil beizubehalten als auch die Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil (vgl. die erste Zeile von Tab. 9 auf Seite 11).

Liegt die Bedingung ÖFFENTLICHKEIT- vor, so wird eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile bei *niedriger* Valenz erwartet, weil die Valenzstufe sowohl die Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, als auch die Beibehaltung von Neutralurteilen unterstützt (vgl. die zweite Zeile von Tab. 9 auf Seite 11).

Für VORBEREITETHEIT+ wird eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils bei „*hoher* Valenz“ postuliert. Eine hohe Valenz müßte nämlich

sowohl die Transformation eines Neutralurteils in ein Schuldurteil als auch die Beibehaltung bereits gefällter Schuldurteile verstärken (vgl. die dritte Zeile von Tab. 9).

Bei Vorliegen von VORBEREITETHEIT- wird erwartet, daß die postulierten Urteilstendenzen (Beibehaltung eines Neutralurteils und Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil) durch eine *niedrige* Valenz gefördert werden (vgl. die vierte Zeile von Tab. 9).

Die bei BERECHTIGUNG+ erwartete Beibehaltung von Neutral- und Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen sollte ebenfalls durch eine *niedrige* Valenz unterstützt werden (vgl. die fünfte Zeile von Tab. 9).

Bei BERECHTIGUNG- verhält es sich dagegen umgekehrt: Je *höher* die Valenz, desto wahrscheinlicher wird ein Neutralurteil zu einem Schuldurteil transformiert und ein bereits gefälltes Schuldurteile beibehalten (vgl. die sechste Zeile von Tab. 9).

Die folgende Tabelle (vgl. Tab. 9) zeigt die aufgestellten Hypothesen im Überblick:

	Neutralurteil	Schuldurteil	deutlichere Ausprägung bei:
<b>ÖFFENTLICHKEIT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>ÖFFENTLICHKEIT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>VORBEREITETHEIT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>VORBEREITETHEIT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>BERECHTIGUNG+</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>BERECHTIGUNG-</b>	+	B	hoher Valenz

Tab. 9: Erwarteter Zusammenhang zwischen der Ausprägung der (Un-)Integritätsurteile und der Ausprägung der Valenz

In den Zeilen stehen die gesprächsbegleitenden Variablen. In den Spalten steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet „-“ die Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ indiziert, daß das Urteil beibehalten wird und „+“ steht für ein Neutralurteil, das zu einem Schuldurteil transformiert wird. In der rechten Spalte wird angegeben, unter welcher Stufe der Valenz die auftretenden Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils am deutlichsten ausgeprägt sein sollten.

### 3. Methodik und Durchführung

#### 3. 1. Überblick

Bei dem in dieser Untersuchung realisierten *Prä-Post-Design* erfolgte die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen nach der ersten Bewertung der vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen (Ersturteil/Erstbeurteilung). Nach der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen (als Zusatzinformation) wird die zweite Bewertung (Zweiturteil/Zweitbeurteilung) der argumentativen Regelverletzungen erhoben. Die

zwischen diesen beiden Bewertungen auftretenden Unterschiede lassen sich dann auf die gesprächsleitenden Variablen zurückführen.

Die Manipulationskontrolle sowie das „Behinderungsrating“ (zur Berechnung der jeweiligen Ausprägung der Valenz) wird einmal, die bereits genannten abhängigen Variablen „subjektive Sicherheit“ und Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale werden zweimal erhoben. Die folgende Abbildung zeigt die Struktur der Studie (vgl. Abbildung 1):

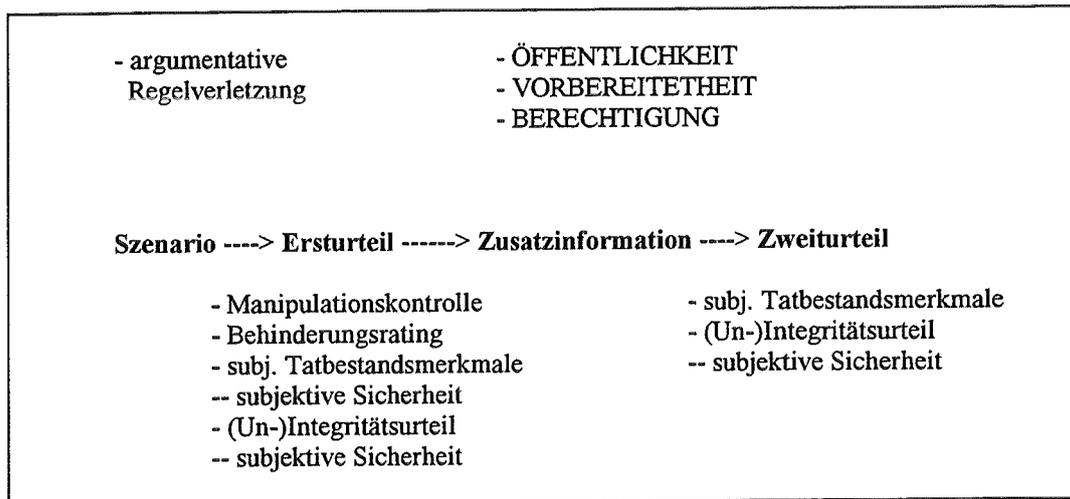


Abb. 1: Grundstruktur der Untersuchung

Das Schaubild zeigt die *Grundstruktur der Erhebung*. Die dabei jeweils vorgegebenen *unabhängigen Variablen* werden im *oberen* Teil des Schaubilds *über* demjenigen Fragebogenabschnitt (Szenario und der vorgegebenen Zusatzinformation) ausgewiesen, in dem sie jeweils realisiert wurden. Die erhobenen *abhängigen Variablen* finden sich im *unteren* Teil des Schaubildes. Sie werden *unterhalb* der Position (Erst- bzw. Zweiturteil), die sie im hier erhobenen Urteilsprozeß einnehmen, aufgeführt. Die *Kovariate Valenz* wird über das „Behinderungsrating“ erhoben.

Sowohl die unabhängigen Variablen als auch die abhängigen Variablen - mit Ausnahme der intervallskalierten, abhängigen Variablen „subjektive Sicherheit“ - liegen auf Nominalskalenniveau bzw. (im Falle des „Behinderungsratings“) auf Ordinalskalenniveau. Daher werden bei der Auswertung kontingenanalytische Verfahren verwendet (Backhaus et al. 1989, XV).

## 3. 2. Methode

### 3. 2. 1. Design

Als Design wurde ein (inkomplettes) faktorielles 2 x 4(3) x 2 Prä-Post-Design (Ausprägungen der variierten gesprächsleitenden Variablen/Ausprägungen der argumentativen Regelverletzung/Messwiederholung) realisiert, bei dem die gesprächsleitenden Variablen als drei getrennte Faktoren jeweils im Rahmen eines quasiexperimentellen Vorgehens variiert werden. Unter BERECHTIGUNG konnte der Faktor 'argumentative Regelverletzung' nicht vollständig variiert werden, da die Kombination mit unaufrichtigen Argumentationsbeiträgen als argumentativer Regelverletzung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich ist, die Kombination mit inhaltlich ungerechten Argumenten wurde über eine alternative Operationalisierung realisiert. Insgesamt wurde der Versuchsplan so an-

gelegt, daß er für jede realisierbare Kombination von Variationen der gesprächs-  
begleitenden Variablen und Ausprägungen der argumentativen Regelverletzung 24 Fälle  
enthielt (vgl. Anhang A). Die Kombinationen für die 176 Versuchspartner/innen (im  
folgenden: Vptn) ergaben sich durch systematisches Durchkombinieren aus dieser An-  
ordnung (168) bzw. über Zufallsauswahl (8). Jede/r Vptn erhielt je eine Kombination zu  
jeder der drei gesprächsbegleitenden Variablen; die Reihenfolge der Darbietung wurde  
über (ausbalancierte) Zufallszahlen bestimmt (vgl. Anhang A).

### 3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen

#### a) Vorgabe der argumentativen Regelverletzung:

Für die Vorgabe argumentativer Regelverletzungen wurde auf das im Rahmen der Ex-  
plikation des Konstrukts „Argumentationsintegrität“ erarbeitete Standard-Strategien-  
System (vgl. z. B. Groeben, Schreier & Christmann 1993) und auf die im Rahmen des  
Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ verfügbaren Szenarios zurückgegriffen  
(die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über das Standardsystem).

#### **Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge**

1. *Stringenzverletzung*: Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.

2. *Begründungsverweigerung*: Unterlasse es, Deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.

#### **Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge**

3. *Wahrheitsvorspiegelung*: Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.

4. *Verantwortlichkeitsverschiebung*: Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.

5. *Konsistenzvorspiegelung*: Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-) Handlungen zu argumentieren.

#### **Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente**

6. *Sinnentstellung*: Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend wiederzugeben.

7. *Unerfüllbarkeit*: Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, daß sie nicht befolgt werden können.

8. *Diskreditieren*: Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.

#### **Merkmal IV: ungerechte Interaktionen**

9. *Feindlichkeit*: Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.

10. *Beteiligungsbehinderung*: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.

11. *Abbruch*: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abubrechen.

Um das Konstrukt möglichst breit abzudecken, wurde für jedes der Merkmale des Konstruktes „Argumentationsintegrität“ ein Szenario ausgesucht. Ausgewählt wurden die Szenarios, die diejenigen argumentativen Regelverletzungen enthielten, die in vorhergehenden Untersuchungen am besten erkannt worden waren (Schreier & Groeben 1990; Nüse, Groeben & Gauler 1991; Christmann & Groeben 1993). Aufgrund dieser Ergebnisse konnte auf eine diesbezügliche Voruntersuchung verzichtet werden. Bei der Auswahl der Szenarios mußten außerdem noch zwei inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden: Einmal ob die gewünschte Variation der gesprächsbegleitenden Variablen für die in den ausgewählten Szenarios enthaltenen argumentativen Regelverletzungen inhaltlich

überhaupt möglich ist. Und zum anderen, ob die realisierten Variationen der gesprächsbegleitenden Variablen sich hinreichend voneinander unterscheiden. Im Falle des Szenarios „Asylrecht“ war eine Variation für die Bedingung BERECHTIGUNG+ aus inhaltlichen Gründen nicht möglich. Außerdem unterschied sich die Variation dieser Bedingung beim Szenario „Schuldenkrise“ nicht ausreichend von der Variation bei anderen Szenarios. Um auch BERECHTIGUNG angemessen variieren zu können, wurde daher ein weiteres Szenario ausgewählt. Die Auswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Variierbarkeit und der deutlichen Unterscheidbarkeit von anderen Szenarios. Das nach diesen Kriterien ausgewählte Szenario „Raucher raus“ wurde dann nur für die Bedingung BERECHTIGUNG vorgegeben. Im Endeffekt wurden in der vorliegenden Studie die folgenden Szenarios verwendet:

- „Schädlichkeit des Rauchens“/Merkmal 1: Standard 2: Begründungsverweigerung
- „Schuldenkrise“/Merkmal 2: Standard 4: Verantwortlichkeitsverschiebung
- „Asylrecht“/Merkmal 3: Standard 7: Unerfüllbarkeit
- „Raucher raus?“/Merkmal 3: Standard 8: Diskreditieren (für BERECHTIGUNG)
- „Arme Länder - reiche Länder“/Merkmal 4: Standard 11: Abbruch

Jedes dieser Szenarios beginnt mit einem kleinen, einführenden Text, der Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der vorgegebenen Argumentationssequenz enthält. Im folgenden wird zur Verdeutlichung das Szenario „*Schädlichkeit des Rauchens*“ angeführt (die restlichen Szenarios sind in Anhang D dokumentiert):

#### „Schädlichkeit des Rauchens“

In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen.

**Herr B.:** .... Mit einer epidemologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

**Frau A.:** Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei einer Diskussion um die gesundheitlichen Folgen von Luftverschmutzungen zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da doch auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

**Herr B.:** Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

**Frau A.:** Wieso ist der denn nicht haltbar?

**Herr B.:** Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was *Rauchen* bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...“

#### b) Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen:

Die Information über die gesprächsbegleitenden Variablen wurde in Form von kleinen, dichotom variierten Zusatzinformationsszenarios realisiert. Jedes dieser Zusatzinformationsszenarios enthielt eine Ausprägung einer bestimmten gesprächsbegleitenden Variablen. Dabei wurde jeweils eine *positive* (Plus-Ausprägung der jeweiligen Variable) und eine *negative* Realisation (Minus-Ausprägung der Variablen) der Variablen vorgegeben. So wurde z. B. unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+ angegeben, die argumentative Regelverletzung sei von einem vorbereiteten Akteur produziert worden,

während bei VORBEREITETHEIT- die Information gegeben wurde, die argumentative Regelverletzung werde von einer Person begangen, die nicht vorbereitet war.

Die hier zur Verdeutlichung angeführten komplementären Zusatzinformationsszenarios wurden beim Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ für die gesprächsbegleitende Variable VORBEREITETHEIT verwendet:

*Bei der Diskussion handelt es sich um eine Veranstaltung, die langfristig geplant und vorbereitet wurde. Zu dieser Vorbereitung gehörte, das mit den Teilnehmern/innen das Thema und der enge zeitliche Rahmen der Veranstaltung abgesprochen wurden. Außerdem wurden die zu behandelnden Fragen und die Reihenfolge, in der die zu behandelnden Fragen in der Diskussion gestellt werden, abgesprochen. Sprecher B hat die mit diesen Absprachen verbundene Möglichkeit zur Vorbereitung intensiv genutzt. (VORBEREITETHEIT+).*

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, das sich am Rande einer größeren Veranstaltung spontan und für die Beteiligten überraschend ergeben hat. Die Veranstaltung findet am Abend ohne Zeitbegrenzung statt. Wegen der auch für ihn überraschenden und spontanen Teilnahme an der Podiumsdiskussion hatte Sprecher B keine Möglichkeit, sich auf das Thema und die Fragen, die während der Diskussion aufgeworfen werden, vorzubereiten. (VORBEREITETHEIT-).*

(Die restlichen Zusatzinformationsszenarios werden in Anhang E dokumentiert.)

### 3. 2. 3. Manipulationskontrolle

Unmittelbar nach der Vorgabe der Szenarios wurde eine treatment-check-Frage gestellt. Durch diese Frage wurde die korrekte Identifikation der argumentativen Regelverletzung durch die Vptn überprüft. Dazu wurde eine alltagssprachliche Paraphrasierung des jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmals vorgegeben. Als Antwortalternativen standen dabei „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ zur Verfügung. Für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ lautete die treatment-check-Frage:

*Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselt.*

- trifft zu
- trifft nicht zu

Antworteten die Vptn „trifft nicht zu“, so wurden sie gebeten, sich der Bearbeitung des nächsten Szenarios zuzuwenden.

### 3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen

#### *a) subjektive Tatbestandsmerkmale:*

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale bezeichnen die mit der konkreten argumentativen Regelverletzung verbundene Intentionalität. Bezüglich dieser Intentionalität wurden drei verschiedene Ausprägungen unterschieden („absichtlich“, „leichtfertig“ und „unwissentlich“). Diese wurden im Fragebogen alltagssprachlich paraphrasiert. Dabei wurde die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung als eine dem/der Argumentationsteilnehmer/in bewußte Strategie beschrieben. Zur Verdeutlichung folgt hier die Operationalisierung der subjektiven Tatbestandsmerkmale für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ (s. die nächste Seite):

Ich bin der Auffassung, daß:

O Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

O Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

O Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt.

Die Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale wurde zweimal erhoben: nach Vorgabe des Szenarios und dann nach der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen.

#### b) (Un-)Integritätsbeurteilungen:

Bei der Beurteilung einer argumentativen Regelverletzung wird es dann zu einem Schuldurteil kommen, wenn eine der im Basiskomponentenmodell angegebenen Kombinationen von Valenzeinschätzung und Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegt. Die Abgabe des (Un-)Integritätsurteils erfolgte daher unter Voraussetzung der jeweiligen Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Dabei konnte die argumentative Regelverletzung vor dem Hintergrund der jeweils gegebenen Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale entweder für „so schlimm“ befunden werden, daß die Vpntn sie dem Akteur „persönlich vorwerfen“ würden (Schuldurteil), oder sie fanden sie „nicht weiter schlimm“ (Neutralurteil). In der alltagssprachlichen Paraphrasierung des Unintegritätsurteils war dabei der für ein Schuldurteil konstitutive Aspekt des „Vorwurfs“ zentral. Die Frage war szenariounabhängig gehalten und konnte daher bei allen Szenarios verwendet werden:

Unter dieser Voraussetzung

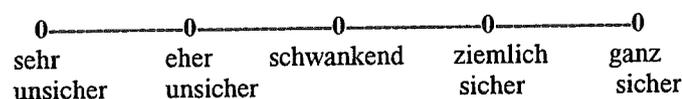
O finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

O finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

(Die Sprecher/innen-Bezeichnung (A oder B) und das Geschlecht des/der Sprechers/in wurden variiert).

#### c) „subjektive Sicherheit“

Auf der unten angeführten fünfstufigen Skala wurde die „subjektive Sicherheit“ der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit und des (Un-)Integritätsurteils erhoben:



### 3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariate

#### a) Operationalisierung der Kovariate Valenz:

Die Berechnung der Kovariate Valenz erfolgte unter Verwendung der Werte des „Behinderungsratings“, das auf einer fünfstufigen Skala erhoben wurde. Auf dieser Skala wurde die Behinderung der Argumentationsziele im allgemeinen erhoben. Die Berechnung der Valenz erfolgte durch Ipsatierung der Werte des „Behinderungsratings“. Bei dieser Ipsatierung wurden für die Werte des „Behinderungsratings“ die individuellen Streuungen ermittelt. Anhand dieser intra-individuellen Streuungen erfolgte dann die



Manipulationskontrolle:	Häufigkeit:	Prozent:
Identifikation:	437	91,0%
Nichtidentifikation:	43	9,0 %

Tab. 10: Ergebnisse der Manipulationskontrolle

In der Tabelle sind Häufigkeiten und Prozentverteilungen der Ergebnisse der Manipulationskontrolle angegeben. In den Zeilen sind die Identifikationen und Nichtidentifikationen vermerkt, in den Spalten die absoluten und relativen Häufigkeiten.

Nichtidentifikationen können darauf zurückzuführen sein, daß die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung nicht erkannt wurde, oder, daß sie zwar erkannt, aber nicht unter die vorgegebene Oberkategorie subsumiert wurde. Aus Tabelle 10 geht hervor, daß Nichtidentifikationen im Durchschnitt bei etwa neun von hundert bearbeiteten Szenarios vorliegen. Die Szenarios „Arme Länder - reiche Länder“ und „Schuldenkrise“ stellen allerdings Ausnahmen dar. Hier liegen in fünfzehn bzw. sechzehn von hundert Fällen Nichtidentifikationen vor, während die anderen Szenarios deutlich unter diesem Wert liegen (vgl. Tab. 11). Die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen kann aufgrund des hohen Anteils von korrekten Identifikationen (91,0%, vgl. Tab. 10) insgesamt als gut gelungen gelten.

Szenario:	„Schädlichkeit des Rauchens“	„Schuldenkrise“	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Raucher raus“
Nichtident.:	6 (1,25%)	16 (3,33%)	15 (3,12%)	4 (0,83%)	2 (0,41%)

Tab. 11: Verteilung von Nichtidentifikationen auf die Szenarios

Die Tabelle gibt die Verteilungen der Nichtidentifikationen für jedes Szenario an. Die jeweiligen Szenarios stehen in den Spalten. In der Zeile stehen die Angaben über die Häufigkeiten der jeweiligen Nichtidentifikationen. In den Klammern sind die Prozentverteilungen bezogen auf die insgesamt bearbeiteten Szenarios vermerkt.

## 4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilung

### a) „Behinderungsrating“ und Valenz:

Zu Beginn der explorativen Betrachtung der Kovariation der Valenz, der subjektiven Tatbestandmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile werden zunächst die Ergebnisse des als abhängige Variable erhobenen „Behinderungsratings“ und die daraus berechneten Werte der Valenz dargestellt. Für die Werte des auf einer fünfstufigen Skala erhobenen „Behinderungsratings“ ergab sich die folgende Verteilung (vgl. Tab. 12 auf der nächsten Seite):

Missing Data oder Behinderungsrating	Häufigkeit:	Prozent:
Missing Data:	40	8,3%
„gar nicht“	18	3,8% (4,09%)
„etwas“	20	4,2% (4,54%)
„mittelmäßig“	70	14,6% (15,90%)
„erheblich“	210	43,8% (47,72%)
„außerordentlich“	122	25,4% (27,72%)

Tab. 12: Ergebnisse des „Behinderungsratings“

In der Tabelle werden die Ausprägungen, Häufigkeiten und Prozentverhältnisse des „Behinderungsratings“ angegeben. Die Prozentangaben *ohne* Klammer beziehen sich auf die gesamte Datenmenge. Die Prozentangaben *in* den Klammern beziehen sich auf die Daten *ohne* Missing Data. In der ersten Zeile erfolgen die Angaben über Missing Data. In den restlichen Zeilen werden dann die Werte zu den einzelnen Antwortkategorien der Skala des „Behinderungsratings“ angegeben.

Den vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen wurde also (vgl. Tab. 12) in der Regel eine deutlich beeinträchtigende Wirkung zugeschrieben. Bei etwas mehr als drei Viertel der Antworten werden die vorgegebenen Sprechakte auf der fünfstufigen Skala des „Behinderungsratings“ als „erheblich“ beeinträchtigend (47,72%) oder sogar als „außerordentlich“ (27,72%) beeinträchtigend eingestuft.

Bei vier von fünf Szenarios liegen die meisten Antworten der „Behinderungsratings“ bei „erheblich“. Im fünften Fall („Raucher raus“) nimmt „außerordentlich“ die Spitzenposition ein (vgl. Tab. 13).

zenario:	Arme Länder - reiche Länder“	Asylrecht“	Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“	„Raucher raus“
<b>Behinderungsrating:</b>					
Missing Data:	13	4	14	8	1
„gar nicht“	1 (0,8%)	6 (7,0%)	8 (10,9%)	1 (0,8%)	2 (4,7%)
„etwas“	1 (0,8%)	7 (8,2%)	10 (13,6%)	2 (1,6%)	-
„mittelmäßig“	16 (13,5%)	6 (7,0%)	15 (20,5%)	27 (22,1%)	6 (14,2%)
„erheblich“	59 (50,0%)	36 (42,3%)	31 (42,4%)	68 (55,7%)	16 (38,0%)
„außerordentlich“	41 (34,7%)	30 (35,2%)	9 (12,3%)	24 (19,6%)	18 (42,8%)

Tab. 13: Ergebnisse des „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios

Die Tabelle gibt die Ergebnisse der „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios an. Die Szenarios stehen über den Spalten, die Benennungen des „Behinderungsratings“ werden in den Zeilen angeführt. In der ersten Zeile stehen die Angaben für die Missing Data. Die Prozentangaben in den Klammern beziehen sich auf die prozentuale Verteilung der Antworten pro Szenario *ohne* Missing Data. Die Zellen mit den größten Besetzungen sind grau unterlegt.

Die für die Berechnung der Valenz vorgenommene Ipsatierung der Werte aus diesen „Behinderungsratings“ wurde bereits beschrieben (vgl. 3. 2. 5. a). Die aus dieser Ipsatierung resultierende Verteilung der Valenzen der in den verschiedenen Szenarios jeweils realisierten argumentativen Regelverletzungen wird in der folgenden Tabelle dokumentiert (vgl. Tab. 14 auf Seite 20):

Valenz:	Häufigkeit:	Prozent:
Missing Data:	40	8,3%
niedrig:	156	32,5% (35,45%)
mittel:	113	23,5% (25,68%)
hoch:	171	35,6% (38,86%)

Tab. 14: Ergebnisse der Valenzberechnung

Die Tabelle führt Häufigkeiten und Prozentangaben für die berechneten Valenzen an. Missing Data und die Stufen der Valenz stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte stehen die Häufigkeiten. In der rechten Spalte werden Prozentangaben gemacht. Die Prozentangaben *ohne* Klammern beziehen sich auf die Ergebnisse einschließlich der Missing Data. Die *eingeklammerten* Prozentangaben beziehen sich auf die Ergebnisse ohne Missing Data. Die am stärksten besetzten Zellen sind grau unterlegt.

Wie diese Daten zeigen, liegt keine Gleichverteilung vor: Argumentative Regelverletzungen mit hoher Valenz sind über- und mittlere Valenzausprägungen unterrepräsentiert.

Die Betrachtung der Valenzeinschätzungen für die einzelnen Szenarios differenziert dieses Bild weiter aus (vgl. Tab. 15):

Szenario:	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“	„Raucher raus“
Missing Data:	13 (9,9%)	4 (4,5%)	14 (16,1%)	8 (6,2%)	1 (2,3%)
niedrig	27 (20,6%) 22,8%	28 (31,5%) 32,9%	40 (46,0%) 54,7%	49 (37,7%) 40,1%	12 (27,9%) 28,5%
mittel	34 (26,0%) 28,8%	20 (22,5%) 23,5%	15 (17,2%) 20,5%	37 (28,5%) 30,3%	7 (16,3%) 16,6%
hoch	57 (43,5%) 48,3%	37 (41,6%) 43,5%	18 (20,7%) 24,6%	36 (27,7%) 29,5%	23 (53,5%) 54,7%

Tab. 15: Verteilung der Valenzstufen auf die Szenarios

In der Tabelle werden die Häufigkeiten und prozentualen Verteilungen der Valenzstufen bezogen auf die verschiedenen Szenarios angegeben. Missing Data und Valenzstufen stehen in den Zeilen. Die Werte für die einzelnen Szenarios stehen in den Spalten. Die eingeklammerten Prozentangaben in der jeweils ersten Zeile in den Zellen beziehen sich auf die Daten einschließlich der Missing Data. Bei den Prozentangaben ohne Klammern handelt es sich um die Werte für die Daten ohne Missing Data. Die Zellen mit den stärksten Besetzungen für das jeweilige Szenario sind grau unterlegt.

Ersichtlich hängt die Verteilung der Valenzeinschätzungen von den Szenarios ab: Die argumentative Regelverletzung bei „Asylrecht“, „Arme Länder - reiche Länder“ und „Raucher raus“ wurde jeweils in etwa der Hälfte der Fälle als „hoch“ eingeschätzt. Im Fall von „Schuldenkrise“ und bei „Schädlichkeit des Rauchens“ liegt die Mehrheit der Valenzeinschätzungen bei „niedrig“. Wie eine Maximum-Likelihood-Schätzung (Chi-Quadrat) zeigt, ist der Effekt der Szenarios auf die Valenzeinschätzung (Tab. 16) signifikant:

Art der Angabe:	Df:	Chi - Quadrat:	Prob.:
Szenarios:	8	31,406	0,001

Tab. 16: Maximum-Likelihood-Schätzung des Einflusses der Szenarios auf die Valenzeinschätzung

Für die Interpretation der Ergebnisse ist nun zu berücksichtigen, welche Angaben auf der Skala des „Behinderungsratings“ zu den jeweiligen Valenzstufen führten. Zieht man die dafür relevanten Ergebnisse heran und geht davon aus, daß die niedrigen Werte des „Behinderungsratings“ zu niedrigen und höhere Werte auf dem „Behinderungsrating“ zu

höheren Valenzstufen führten (vgl. Tab. 12 auf Seite 19 und Tab. 14 auf Seite 20), so ergibt sich (bei Rekonstruktion des günstigsten Falls) das folgende Bild:

Valenzstufe:	Häufigkeiten für die Valenzstufen:	Häufigkeiten der Antworten beim Behinderungsrating:
hoch	171	122 „außerordentlich“ 49 „erheblich“
mittel	113	113 „erheblich“
niedrig	156	48 „erheblich“ 70 „mittelmäßig“ 20 „etwas“ 18 „gar nicht“

Tab. 17: Verteilungen der Antworten im Behinderungsrating auf die Valenzstufen

Die Tabelle rekonstruiert die Verteilungen der Antworten des „Behinderungsratings“ auf die Valenzstufen. In den Zeilen stehen die Ausprägungen der Valenz. In der mittleren Spalte stehen die Häufigkeiten für die Valenzstufen. In der rechten Spalte wird die Häufigkeit bestimmter Antworten aus dem „Behinderungsrating“ rekonstruiert, die der jeweils in der Zeile stehenden Valenzausprägung zugeordnet wurden.

Die in Tabelle 17 dokumentierten Ergebnisse zeigen, daß die Valenzen die Schwere, die den argumentativen Regelverletzungen im Alltag zugeschrieben würde, aufgrund von Ankereffekten *unterschätzen*: Regelverletzungen, die im Alltag als (sehr) gravierend eingeschätzt werden, haben nur deshalb eine niedrige Valenz, weil sie bei der Ipsatierung mit noch gravierenderen argumentativen Regelverletzungen verglichen werden. Das zeigt sich vor allem daran, daß von den 156 niedrigen Valenzen 75% aus Antworten des Behinderungsratings resultieren, die in der Mitte („mittelmäßig“) oder im oberen Bereich („erheblich“) der fünfstufigen Skala des „Behinderungsratings“ lagen.

*b) Explorative Betrachtung der Daten zur Kovariation von Valenz, subjektiven Tatbestandsmerkmalen und der (Un-)Integritätsurteile:*

Zur Überprüfung der für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität aufgestellten Hypothese wurde der Zusammenhang zwischen subjektiven Tatbestandsmerkmalen und der Ausprägung des Ersturteils analysiert. Die resultierende Kreuztabelle zeigt den erwarteten Zusammenhang zwischen den beiden Variablen. In dieser Tabelle sollten bei unterstellter „Absichtlichkeit“ relativ mehr Schuldurteile auftreten als bei unterstellter „Leichtfertigkeit“ und bei unterstellter „Unwissentlichkeit“. Ebenso sollten unter der Bedingung „Leichtfertigkeit“ mehr Schuldurteile vorliegen als bei „unwissentlich“. Auch diese Hypothesen konnten bestätigt werden (vgl. Tab. 18 auf der nächsten Seite).

<b>(Un-)Integritätsurteil:</b>	<b>Neutralurteil</b>	<b>Schuldurteil</b>	<b>Total:</b>
<b>subj. Tbm.:</b>			
<b>absichtlich</b>	32 62,213 14,672	172 141,79 6,437	204
<b>leichtfertig</b>	45 38,426 1,124	81 87,574 0,493	126
<b>unwissentlich</b>	52 28,362 19,702	41 64,638 8,644	93
<b>Total:</b>	129	294	423

Tab. 18: Kreuztabelle für den Zusammenhang von (Un-)Integritätsurteilen und der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale

Die Tabelle gibt die Kreuztabelle für den Zusammenhang zwischen subjektiven Tatbestandsmerkmalen und dem (Un-)Integritätsurteil wieder. In den Zeilen wird die jeweilige Ausprägung der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale angegeben. In den Spalten wird die Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) angezeigt. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile).

Der Zusammenhang der Abweichungen in Tabelle 18 ist signifikant (vgl. Tab. 19).

<b>Art der Angabe:</b>	<b>Df:</b>	<b>Chi - Quadrat:</b>	<b>Prob.:</b>
<b>Szenarios:</b>	2	51,075	0,001

Tab. 19: Ergebnisse des Chi-Quadrat Tests für die Werte aus Tab. 18

Der Zusammenhang zwischen der Ausprägung der Valenz und dem (Un-)Integritätsurteil war Gegenstand der zweiten für die Erstbeurteilung aufgestellten Hypothese (vgl. Tabelle 20):

<b>(Un-)Integritätsurteil:</b>	<b>Neutralurteil</b>	<b>Schuldurteil</b>	<b>Total:</b>
<b>Valenz:</b>			
<b>niedrig</b>	69 46,800 10,531	84 106,200 4,640	153
<b>mittel</b>	26 32,424 1,272	80 73,576 0,560	106
<b>hoch</b>	35 50,776 4,901	131 115,220 2,160	166
<b>Total:</b>	130	295	425

Tab. 20: Kreuztabelle für den Zusammenhang von Valenz und (Un-)Integritätsurteilen

Die Tabelle gibt die Kreuztabelle für den Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Valenz und der Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) wieder. Die Stufe der Valenz ist in den Zeilen abgetragen, die jeweilige Urteilsausprägung in den Spalten. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile).

Die gefällten Schuldurteile sollten demnach mit steigender Valenz gleichsinnig kovariieren. Zur explorativen Überprüfung dieser Kovariation wurde der Zusammenhang der Valenz der argumentativen Regelverletzungen mit den gefällten (Un-)Integritätsurteilen berechnet.

Auch die zweite Hypothese konnte bestätigt werden (Tabelle 21):

Art der Angabe:	Df:	Chi - Quadrat:	Prob.:
Szenarios:	2	24,067	0,001

Tab. 21: Ergebnisse des Chi-Quadrat-Tests für die Werte aus Tab. 20

Nicht bestätigen ließen sich allerdings die im Rahmen des Basiskomponentenmodells postulierten Interaktionseffekte zwischen den beiden Variablen (Valenz und subjektive Tatbestandsmerkmale). Sie sind statistisch nicht signifikant, wie aus dem Modell mit zwei Haupteffekten und Interaktion (vgl. Tab. 22) hervorgeht:

Varianzquelle:	Df:	Chi-Quadrat:	Prob:
Subjektive Tatbestandsmerkmale:	2	45,81	0,0000
Valenz:	2	20,99	0,0000
Interaktion Valenz und subj. Tbm.:	4	2,02	0,7327

Tab. 22: Modell mit zwei Haupteffekten und Interaktion für die Abhängigkeit der (Un-)Integritätsurteile von der Valenz und den subjektiven Tatbestandsmerkmalen

Die Tabelle stellt die Ergebnisse eines Modells mit zwei Haupteffekten und Interaktion für die Abhängigkeit der (Un-)Integritätsurteile von der Valenz und den subjektiven Tatbestandsmerkmalen dar. Angegeben werden die Haupteffekte für die subjektiven Tatbestandsmerkmale (erste Zeile), die Valenz (zweite Zeile) sowie die Interaktion dieser beiden Variablen (dritte Zeile).

### 4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilung

#### a) Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen

Die Hypothesen für die Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale lassen sich anhand der folgenden Kontingenztafeln prüfen. In diesen Tafeln werden die Ergebnisse der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale zum *ersten Urteilszeitpunkt in den Zeilen*, die Ergebnisse dieser Einschätzungen beim *zweiten Urteilszeitpunkt in den Spalten* angegeben. In der Hauptdiagonalen der Tabellen stehen dabei die Urteile, die sich nicht veränderten. Die aufgrund der jeweiligen Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen erfolgten Veränderungen finden sich in den Feldern der Nebendiagonalen. Dabei stehen die Veränderungen in Richtung auf „Absichtlichkeit“ rechts oberhalb, die Veränderungen in Richtung auf „Unwissentlichkeit“ links unterhalb der Hauptdiagonalen. Die resultierende Veränderungsrichtung ist dementsprechend durch einen Vergleich der zur Hauptdiagonalen jeweils symmetrischen Felder abzulesen. Als Signifikanztest wurde der Bowker-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 165ff.).

Bei ÖFFENTLICHKEIT+ wurde erwartet, daß diese Bedingung keinen überzufällig in eine Richtung weisenden Einfluß auf die Absichtlichkeitszuschreibungen hat. Diese Hypothese konnte bestätigt werden (vgl. Tab. 23 auf Seite 24).

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	7 8,54	3 3,66	5 6,10	15 18,29
leichtfertig	1 1,22	13 15,85	10 12,20	24 29,27
absichtlich	3 3,66	4 4,88	36 43,90	43 52,44
<b>Total:</b>	11 13,41	20 24,39	51 62,20	82 100,00

Tab. 23: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

-----  
Statistik = 4.071 Df = 3 Prob = 0.254

Auch für ÖFFENTLICHKEIT- wurde erwartet, daß diese Bedingung keinen überzufällig in eine Richtung weisenden Einfluß auf den Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit hat. Diese Hypothese wurde bestätigt (vgl. Tab. 24).

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	21 26,58	3 3,80	3 3,80	27 34,18
leichtfertig	2 2,53	15 18,99	6 7,59	23 29,11
absichtlich	0 0,00	7 8,86	22 27,85	29 36,71
<b>Total:</b>	23 29,11	25 31,65	31 39,24	79 100,00

Tab. 24: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

-----  
Statistik = 3.277 Df = 3 Prob = 0.351

VORBEREITETHEIT+ sollte zu einer Erhöhung des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit führen. Diese Hypothese konnte bestätigt werden (kritisches Signifikanzniveau 0,0083 nach Bonferoni-Korrektur für sechs Tests gleicher Art). Die entsprechenden Resultate werden in Tabelle 25 auf Seite 25 dokumentiert.

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	5 6,58	4 5,26	8 10,53	17 22,37
leichtfertig	2 2,63	6 7,89	15 19,74	23 30,26
absichtlich	0 0,00	4 5,26	32 42,11	36 47,37
<b>Total:</b>	7 9,21	14 18,42	55 72,37	76 100

Tab. 25: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

-----  
Statistik = 15.035 DF = 3          Prob = 0.002

Bei VORBEREITETHEIT- sollte eine Zunahme der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale als *nicht* „absichtlich“ zu beobachten sein. Die Veränderungen entsprechen dieser Erwartung, der Test ist aber nicht signifikant. Aufgrund dieser in Tabelle 26 dokumentierten Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die mangelnde Vorbereitung eines/r Sprechers/in kaum (wenn überhaupt) als Entschuldigungsgrund wirkt.

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	12 14,81	1 1,23	4 4,94	17 20,99
leichtfertig	5 6,71	18 22,22	2 2,47	25 30,86
absichtlich	4 4,94	6 7,41	29 35,80	39 48,15
<b>Total:</b>	21 25,93	25 30,86	35 43,21	81 100

Tab. 26: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung VORBEREITETHEIT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung VORBEREITETHEIT- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

-----  
Statistik = 4.667 DF = 3          Prob = 0.198

Unter der Bedingung BERECHTIGUNG+ sollte der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit beim zweiten Urteil steigen. Diese Hypothese konnte *nicht* bestätigt werden (Alpha-Niveau 0,0083 nach Bonferoni-Korrektur für sechs Tests gleicher Art). Die Veränderungen bewegen sich dabei tendenziell tatsächlich in die erwartete Richtung. Das

zeigt ein Vergleich der Summen der Chi-Quadrat-Anteile der Veränderungen in Richtung auf „Absichtlichkeit“ (Chi-Quadrat-Anteil = 5,44) mit dem Chi-Quadrat-Anteil der Veränderungen in die umgekehrte Richtung (Chi-Quadrat-Anteil = 2,47). Der Test wird aber nicht signifikant (vgl. Tab. 27).

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	0 0,00	1 1,59	8 12,70	9 14,29
<b>leichtfertig</b>	3 4,76	5 7,94	6 9,52	14 22,22
<b>absichtlich</b>	1 1,59	11 17,46	28 44,44	40 63,49
<b>Total:</b>	4 6,35	17 26,98	42 66,67	63 100

Tab. 27: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung BE-RECHTIGUNG+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung BERECHTIGUNG+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

-----  
Statistik = 7.915 DF = 3 Prob = 0.048

Für den Fall BERECHTIGUNG- wurde postuliert, daß die Zahl der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale als „absichtlich“ *zunimmt*. Wie in Tabelle 28 dokumentiert wird, konnte diese Hypothese bestätigt werden:

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	5 8,47	0 0,00	7 11,86	12 20,34
<b>leichtfertig</b>	0 0,00	5 8,47	13 22,03	18 30,51
<b>absichtlich</b>	0 0,00	2 3,39	27 45,76	29 49,15
<b>Total:</b>	5 8,47	7 11,86	47 79,66	59 100

Tab. 28: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung BE-RECHTIGUNG-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung BERECHTIGUNG- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test

-----  
Statistik = 15.067 DF = 3 Prob = 0.002

Aufgrund der Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die Variable ÖFFENTLICHKEIT (in beiden Ausprägungen) keinen überzufällig in eine Richtung weisenden Einfluß auf die Zuschreibung von Absichtlichkeit hat. VORBEREITETHEIT+ und BERECHTIGUNG- führen dagegen dazu, daß der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit steigt. Die Bedingungen VORBEREITETHEIT- (sinkender Grad der Absichtlichkeit) und BERECHTIGUNG+ (steigender Grad der Absichtlichkeit) führen dagegen nur zu einer schwachen Veränderung der Absichtlichkeitsattributionen.

*b) Veränderung des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:*

Auch die Hypothesen über die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen wurden über Kontingenztafeln getestet. Für die Überprüfung der Hypothesen sind dabei wieder die Veränderungen in den zur Hauptdiagonalen symmetrischen Feldern der Nebendiagonalen relevant, wobei die Urteilsveränderungen von einem Schuld- zu einem Neutralurteil links unterhalb und die Transformationen von Neutral- zu Schuldurteilen rechts oberhalb der Hauptdiagonale stehen. Als Signifikanztest wurde der McNemar-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 160ff.)

Bei ÖFFENTLICHKEIT+ sollte eine Veränderung von Neutralurteilen zu Schuldurteilen auftreten. Die Resultate entsprechen dieser Erwartung. Die Ergebnisse sind allerdings nicht signifikant (vgl. Tab. 29).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	18	8	26
Schuldurteile	4	52	56
Total:	22	60	82

Tab. 29: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

1.333 DF = 1 Prob.: 0.248

Für die Bedingung ÖFFENTLICHKEIT- ergaben sich die folgenden Resultate (vgl. Tab. 30):

Ersturteile: Zweiturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	17	3	20
Schuldurteile	8	49	57
Total:	25	52	77

Tab. 30: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

2.273 DF = 1 Prob.: 0.132

Die Hypothesen einer Beibehaltung von Neutralurteilen und einer Transformation von Schuldurteilen zu Neutralurteilen konnten also nicht bestätigt werden. Erwartungsgemäß werden die meisten Neutralurteile beibehalten und die auftretenden Veränderungen bewegen sich insgesamt in die postulierte Richtung (Veränderung von Schuld- zu Neutralurteilen). Die Veränderungen sind aber zu schwach, um den Test signifikant werden zu lassen.

Die ausbleibende Bestätigung für die Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT- ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die für diese Bedingung entscheidende Antizipation der möglichen sozialen Folgen der vorgegebenen argumentativen Regelverletzung unterblieb. Mit anderen Worten: Damit die Bedingung ÖFFENTLICHKEIT anschlägt, ist es notwendig, daß die Urteilenden die möglichen Folgen eines Regelverstößes reflektieren und antizipieren. Dies erfordert eine gewisse Sensibilität (z. B. durch öffentliche Diskussionen oder Erfahrungen vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Interaktionshistorie) für solche Folgen, die offensichtlich nicht einfach vorausgesetzt werden kann (vgl. dazu auch die parallelen Befunde aus der Erhebung subjektiver Theorien in Christmann & Groeben 1991), sondern erst aufgebaut werden muß. Eine entsprechende Sensibilisierung kann im Rahmen des hier verwendeten Szenario-Ansatzes nicht realisiert werden.

Bei VORBEREITETHEIT+ trat die erwartete Transformation von Neutralurteilen zu Schuldurteilen bei gleichzeitiger Beibehaltung der beim Ersturteil bereits gefällten Schuldurteile tendenziell auf. Der Test wird aber nicht signifikant (vgl. Tab. 31).

Zweiterurteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	11	13	24
Schuldurteile	7	45	52
Total:	18	58	76

Tab. 31: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

1.800 DF = 1 Prob.: 0.180

Die für die Bedingung VORBEREITETHEIT- erwartete Beibehaltung von Neutralurteilen und Zurücknahme von Schuldurteilen konnte bestätigt werden (vgl. Tab. 32 auf Seite 29).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	26	1	27
Schuldurteile	15	39	54
Total:	41	40	81

Tab. 32: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung VORBEREITETHEIT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung VORBEREITETHEIT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

12.250 DF = 1 Prob.: 0.001

Bei BERECHTIGUNG+ konnte die behauptete Beibehaltung von Neutralurteilen bei gleichzeitiger Zurücknahme von Schuldurteilen nachgewiesen werden (vgl. Tab. 33).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	14	2	16
Schuldurteile	27	17	44
Total:	41	19	60

Tab. 33: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung BERECHTIGUNG+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung BERECHTIGUNG+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

21.552 DF = 1 Prob.: 0.001

Die Resultate für die Bedingung BERECHTIGUNG- werden in Tabelle 34 dokumentiert. Der Test für BERECHTIGUNG- ist auf dem Fünf-Prozent-Niveau signifikant. Auf dem adjustierten Alpha-Niveau verfehlt der Test aber die kritische Grenze (0,00833 nach Bonferoni-Korrektur für sechs Tests gleicher Art).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteil:	Schuldurteil:	Total:
Neutralurteil:	9	11	20
Schuldurteil:	2	37	39
Total:	11	48	59

Tab. 34: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung BERECHTIGUNG-

Legende: Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung BERECHTIGUNG- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

6.231 DF = 1 Prob.: 0.013

Insgesamt konnte die generelle Hypothese, wonach die vorgegebenen situativen Rahmenbedingungen zu Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile führen, für die Bedingungen BERECHTIGUNG+ und VORBEREITETHEIT- bestätigt werden. Für die

Bedingungen VORBEREITETHEIT+ und BERECHTIGUNG- liegt jeweils eine Tendenz, aber keine Bestätigung vor. Die Hypothesen für die Bedingungen ÖFFENTLICHKEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT- konnten nicht nachgewiesen werden, da die für die Wirkung dieser Bedingungen entscheidende Antizipation der möglichen sozialen Folgen der vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen unterblieb.

c) Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei den Zweiturteilen:

Für die „subjektive Sicherheit“ des Zweiturteils wurde postuliert, daß sie sich in Abhängigkeit von dem jeweils bereits gefällten (Un-)Integritätsurteil und den gesprächs- begleitenden Variablen verändert. Hypothesen wurden nur für die Fälle abgeleitet, deren Eintreten auch erwartet wurde (vgl. Tab. 35).

(Un-)Integritätsurteil gesprächsbegl. Variable:	Neutral- zu Schuld- urteil	Schuld- zu Neutral- urteil	Schuldurteil bleibt	Neutralurteil bleibt
ÖFFENTLICHKEIT+	1,5 Prob=1,000 n=8		-13,5 Prob=0,666 n=52	
ÖFFENTLICHKEIT-		4,5 Prob=0,375 n=7		2,5 Prob=0,750 n=17
VORBEREITETHEIT+	<u>-17,5</u> Prob=0,0391 n=13		-48,5 Prob=0,099 n=45	
VORBEREITETHEIT-		-19,5 Prob=0,056 n=15		<u>-18</u> Prob=0,035 n=25
BERECHTIGUNG+		-12,5 Prob=0,427 n=27		<u>-34</u> Prob=0,0049 n=14
BERECHTIGUNG-	<u>-19</u> Prob=0,027 n=11		<u>-63,5</u> Prob=0,007 n=36	

Tab. 35: Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ beim (Un-)Integritätsurteil

In der Tabelle werden die Ergebnisse des Vorzeichenrangtestes nach Wilcoxon für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen dokumentiert. In den Zeilen wird die jeweils vorliegende Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen angezeigt. Es wurden nur die Ergebnisse berechnet, für die aufgrund der vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen eine ausreichende Zellenbesetzung erwartet werden konnte (graue Felder). In diesen Zellen sind die Statistik des Vorzeichenrangtestes (erste Zeile), die Wahrscheinlichkeit (zweite Zeile) und die Zellenbesetzungen (dritte Zeile) angegeben. Tests, die aufgrund der Adjustierung des Alpha-Niveaus nicht signifikant werden, sind unterstrichen. Da die Werte des zweiten Urteilszeitpunktes von den Werten des ersten Urteilszeitpunktes abgezogen werden, indiziert ein *negatives Vorzeichen* der Statistik des Vorzeichenrangtestes ein *Ansteigen* der subjektiven Sicherheit.

In Tabelle 35 werden die Statistik des Vorzeichenrangtestes, die jeweilige Zellenbesetzung und die Wahrscheinlichkeit angegeben. Das adjustierte Alpha-Niveau beträgt 0.00416 (Bonferoni - Korrektur für zwölf Tests gleicher Art). Wie aus Tabelle 35 hervorgeht, liegen in fünf Fällen Veränderungen in die erwartete Richtung vor. Aufgrund der Adjustierung des Alpha-Niveaus sind die Tests für diese Bedingungen aber nicht signifikant. Die Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ des (Un-)Integritätsurteils konnten also nicht bestätigt werden.

Die Korrelation der „subjektiven Sicherheit“ der Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der Sicherheit, mit der das erste (Un-)Integritätsurteil abgegeben

wurde, konnte nachgewiesen werden. Es liegt aber eine nur mittelmäßige Korrelation vor (Spearman-Korrelations-Koeffizient 0,440; Prob=0,0001).

#### 4. 4. Ergebnisse für die Kovariate

Bezüglich der Valenz wurde erwartet, daß die Ausprägung dieser Variable mit der Ausprägung der in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen erfolgenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile zusammenhängt. Tabelle 36 veranschaulicht die erwarteten Unterschiede zwischen den auftretenden Ausprägungen der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils durch die unterschiedlichen Schattierungen. In Feldern mit dunklerer Schattierung sollten dabei die auftretenden Veränderungen (ausgedrückt in besseren Werten des McNemar-Tests) ausgeprägter sein als in Feldern mit helleren Schattierungen.

Valenz:	ÖFFENT- LICHKEIT+	ÖFFENT- LICHKEIT-	BERECH- TIGUNG+	BERECH- TIGUNG-	VORBEREI- TETHEIT+	VORBEREI- TETHEIT-
niedrig	Prob = 0,046 4,000 df = 1	Prob = 0,102 2,667 df = 1	Prob = 0,011 6,400 df = 1	Prob = 0,317 1,000 df = 1	Prob = 0,414 0,667 df = 1	Prob = 0,014 6,000 df = 1
mittel	Prob = 0,564 0,333 df = 1	Prob = 1,000 0,000 df = 1	Prob = 0,025 5,000 df = 1	Prob = 0,564 0,333 df = 1	Prob = 1,000 0,000 df = 1	Prob = 0,317 1,000 df = 1
hoch	Prob = 1,000 0,000 df = 1	Prob = 0,564 0,333 df = 1	Prob = 0,001 10,286 df = 1	Prob = 0,014 6,000 df = 1	Prob = 0,317 1,000 df = 1	Prob = 0,014 6,000 df = 1
Bestä- tigung	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt

Tab. 36: Zusammenhang von Valenzausprägungen und der Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile

In den Spalten der Tabelle sind die Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen eingetragen. In den Zeilen steht die jeweilige Ausprägung der Valenz. In den Zellen der Tabelle stehen die Wahrscheinlichkeit (oberster Wert), die Ergebnisse der Signifikanz-Tests (McNemar-Test) (mittlerer Wert) und die Freiheitsgrade (unterer Wert). Signifikante Ergebnisse sind fett gedruckt; Ergebnisse, die nahe an der Signifikanzgrenze liegen (adjustiertes Alpha-Niveau 0,0027 nach Bonferoni-Korrektur), sind unterstrichen. Die erwartete Ausprägung der auftretenden Ergebnisse wird durch die unterschiedliche Schattierung indiziert. In Feldern mit dunkleren Schattierungen sollten sich ausgeprägtere Veränderungen (angezeigt durch bessere Resultate des McNemar-Tests) zeigen als in den helleren Feldern.

Wie die Daten zeigen, ist ein Ergebnis auf korrigiertem Alpha-Niveau signifikant und sechs Ergebnisse sind auf 5%-Niveau signifikant. Die erwarteten Unterschiede zwischen den Ausprägungen der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile konnten in keinem einzigen Fall nachgewiesen werden. Die Hypothesen über den erwarteten Einfluß der Valenz auf die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile konnten also nicht bestätigt werden. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, daß der Zusammenhang der Valenz mit den (Un-)Integritätsurteilen schwächer wird, wenn Kontextfaktoren wie die hier vorgegebenen situativen Rahmenbedingungen salient werden (vgl. Tab. 20 auf Seite 22 für die Erstbeurteilung).

## 5. Diskussion

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in der vorliegenden Studie untersuchten Hypothesen:

### HYPOTHESEN FÜR DIE ERSTURTEILE

*Explorative Betrachtung der Kovariation von Valenz, subjektiven Tatbestandsmerkmalen und den auftretenden (Un-)Integritätsurteilen (gerichtete Hypothesen):*

- hohe Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- hohe Valenz + „leichtfertig“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- mittlere Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- mittlere Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
- niedrige Valenz + „leichtfertig“ => Neutralurteile überwiegen
- niedrige Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen

Tab 37. 1.: Hypothesen über die erwartete Kovariation der Variablen Valenz, subjektive Tatbestandsmerkmale und der Ersturteile

### HYPOTHESEN FÜR DIE ZWEITURTEILE

a) Hypothesen für die Veränderung der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:

ÖFFENTLICHKEIT+ kein überzufällig in eine Richtung weisender Einfluß.
ÖFFENTLICHKEIT- kein überzufällig in eine Richtung weisender Einfluß.
VORBEREITETHEIT+ führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
VORBEREITETHEIT- führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
BERECHTIGUNG+ führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
BERECHTIGUNG- führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.

Tab. 37. 2.: Erwartete Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen

b) Hypothesen für die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen:

Ersturteil: unabhängige Variable:	Neutralurteil	Schuldurteil
ÖFFENTLICHKEIT+	+	B
ÖFFENTLICHKEIT-	B	-
VORBEREITETHEIT+	+	B
VORBEREITETHEIT-	B	-
BERECHTIGUNG+	B	-
BERECHTIGUNG-	+	B

Tab. 37. 3.: Erwartete Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert.

c) Hypothesen für die „subjektive Sicherheit“:

(I) Beibehaltung eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT+	BERECHTIGUNG-	VORBEREITETHEIT+
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 37. 4.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Schuldurteils

(II) Zurücknahme eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT-	BERECHTIGUNG+	VORBEREITETHEIT-
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 37. 5.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme eines Schuldurteils

(III) Schuldurteil kommt hinzu:

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT+	BERECHTIGUNG-	VORBEREITETHEIT+
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 37. 6.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil

(IV) Beibehaltung eines Neutralurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	ÖFFENTLICHKEIT-	BERECHTIGUNG+	VORBEREITETHEIT-
Veränderung der Urteils-sicherheit	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 37. 7.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Die hier angeführten Fälle sollten für niedrige und mittlere „subjektive Sicherheit“ beim Ersturteil gelten. Bei hoher „subjektiver Sicherheit“ beim Ersturteil sollte sich dagegen ein Deckeneffekt einstellen, wenn mit einer Erhöhung der „subjektiven Sicherheit“ zu rechnen wäre.

Als generelle Hypothese wird aufgestellt:

Es gibt einen Zusammenhang zwischen der „subjektiven Sicherheit“ der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der „subjektiven Sicherheit“ des Schuldurteils.

## Hypothesen für die Kovariate

Hier wird bei bestimmten Stufen der Valenz eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils erwartet (vgl. Tab. 37. 8 auf der nächsten Seite):

u.V.	Neutralurteil	Schuldurteil	deutlichere Ausprägung bei:
<b>ÖFFENTLICHKEIT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>ÖFFENTLICHKEIT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>VORBEREITETHEIT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>VORBEREITETHEIT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>BERECHTIGUNG+</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>BERECHTIGUNG-</b>	+	B	hoher Valenz

Tab. 37. 8.: Erwartete Ausprägung der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der Valenzstufe

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert.

Tab. 37: Überblick über die untersuchten Hypothesen

Analog zu den beiden Vorgängeruntersuchungen (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996) ist die Veränderung eines bereits gefällten (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von ausgewählten situativen Rahmenbedingungen (ÖFFENTLICHKEIT, VORBEREITETHEIT und BERECHTIGUNG) der zentrale Gegenstand der vorliegenden Studie. Diese Veränderungen wurden in einem Prä-Post-Design untersucht. Beim *ersten Erhebungszeitpunkt* wurde der Einfluß der beiden Basiskomponenten moralischer Urteile (Valenz und Ausprägung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit) auf das (Un-)Integritätsurteil untersucht. Die aufgrund der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen erfolgenden Veränderungen der zum ersten Urteilszeitpunkt gefällten (Un-)Integritätsbewertungen waren dann Gegenstand der Hypothesen für den *zweiten Erhebungszeitpunkt*.

Die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen erfolgte mittels Szenarios. Dabei wurden die vorgegebenen Regelverstöße in etwa neun von hundert Fällen nicht identifiziert (vgl. Tab. 10 auf Seite 18). Die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen kann daher als gelungen gelten.

In der vorliegenden Studie sind *argumentative Regelverletzungen mit hoher Valenz* relativ zur Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler 1991 *überrepräsentiert* (vgl. Tab. 14 auf Seite 20). Das liegt daran, daß die (Kovariate) Valenz in der vorliegenden Untersuchung nur über drei (und nicht wie bei Nüse et al. 1991 über zwölf) verschiedene argumentative Regelverletzungen realisiert wurde. Außerdem wird durch die bei der Berechnung der Valenz durchgeführte Ipsatierung die Schwere unterschätzt, die den vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen im Alltag zugeschrieben wird. Das führt dann dazu, daß die meisten argumentativen Regelverletzungen mit niedriger Valenz auf der Skala des „Behinderungsratings“ als „mittelmäßig“ oder „erheblich“ beeinträchtigend eingeschätzt wurden (vgl. Tab. 17 auf Seite 21).

Die *Ergebnisse für die Ersturteile* können nur *explorativ* betrachtet werden. Die Basiskomponenten wurden in der vorliegenden Studie nicht (wie bei Nüse et al. 1991) als unabhängige Variablen vorgegeben, sondern als abhängige Variable bzw. Kovariate erhoben. Als Ergebnis dieser Betrachtung läßt sich festhalten, daß auch in der vorliegenden Untersuchung die im Modell moralischen Urteilens von Nüse, Groeben & Gauler (1991) angesetzte Kovariation der beiden Basiskomponenten Valenz und subjektive Tatbestandsmerkmale mit den (Un-)Integritätsurteilen nachgewiesen werden konnte (vgl. Tab. 18 und Tab. 20 auf Seite 22).

Die Interaktion von Valenz und subjektiven Tatbestandsmerkmalen war nicht signifikant (vgl. Tab. 22 auf Seite 23). Die ausbleibende Bestätigung dieser Hypothese ist durch die Überrepräsentation von argumentativen Regelverletzungen mit hoher Valenz zu erklären. Dadurch verlieren die subjektiven Tatbestandsmerkmale nämlich an (relativem) Einfluß, weil die Valenz der argumentativen Regelverletzungen den Ausschlag für das (Un-)Integritätsurteil gibt. Dies entspricht dem theoretischen Modell und war bereits in der Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler (1991, 38ff.) beobachtet worden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann die Verwendung des Basiskomponentenmodells in der vorliegenden Untersuchung als angebracht angesehen werden. In der nachfolgenden Tabelle 38 werden die Ergebnisse dieses ersten Untersuchungsschritts zusammengefaßt:

(Un-)Integritätsurteil: Variable:	Erstbeurteilung:	Bestätigung:
hohe Valenz	mehr Schuldurteile	bestätigt
„Absichtlichkeit“	mehr Schuldurteile	bestätigt
hohe Valenz x subj. Tatbestandsmerkmale	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt

Tab. 38: Hypothesen für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität

Die Tabelle stellt die für die Erstbeurteilung aufgestellten Hypothesen dar. In den Zeilen stehen die Variablen, auf die die auftretenden Urteilsveränderungen zurückgeführt werden. In den Spalten steht die erwartete Ausprägung der Ersturteile (mittlere Spalte) und ob die Hypothesen bestätigt wurden oder nicht (rechte Spalte). (In der Tabelle wird dabei *stellvertretend* nur *eine* Ausprägungsrichtung (in Richtung auf hohe Valenz und „Absichtlichkeit“) angegeben, um die Darstellung nicht unnötig zu verkomplizieren).

Die Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen ÖFFENTLICHKEIT, VORBEREITETHEIT und BERECHTIGUNG waren Gegenstand der Hypothesen für die *Zweiturteile*. Darüber hinaus wurden Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von diesen Variablen und dem ersten (Un-)Integritätsurteil aufgestellt.

Für die *Veränderung der Absichtlichkeitseinschätzungen* (vgl. Tab. 39 auf Seite 36) konnten die unter der Bedingung VORBEREITETHEIT+ (vgl. Tab. 25 auf Seite 25) und BERECHTIGUNG- (vgl. Tab. 28 auf Seite 26) erwartete Zunahme des Grades der Absichtlichkeitseinschätzungen bestätigt werden. Ebenfalls bestätigt wurden die Hypothesen für die Bedingungen ÖFFENTLICHKEIT+ (vgl. Tab. 23 auf Seite 24) und ÖFFENTLICHKEIT- (vgl. Tab. 24 auf Seite 24), die *keinen* überzufällig in eine Richtung weisenden Einfluß auf die Absichtlichkeitsattributionen postulierten. Die Hypothesen für VORBEREITETHEIT- konnten nicht bestätigt werden (vgl. Tab. 26 auf Seite 25). Die Hypothesen für BERECHTIGUNG+ konnten ebenfalls nicht bestätigt

werden (vgl. Tab. 27 auf Seite 26). Allerdings liegen die Veränderungen tendenziell in der erwarteten Richtung, der Test wird aber nicht signifikant.

gesprächsb. Var.:	sub. Tbm:	Bestätigung:
ÖFFENTLICHKEIT+	kein Einfluß	bestätigt
ÖFFENTLICHKEIT-	kein Einfluß	bestätigt
BERECHTIGUNG+	Abs./Leichtf.	Tendenz
BERECHTIGUNG-	Abs./Leichtf.	bestätigt
VORBEREITETHEIT+	Abs./Leichtf.	bestätigt
VORBEREITETHEIT-	Unwissentl.	nicht bestätigt

Tab. 39: Hypothesen für die Veränderung der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte werden die erwarteten Veränderungen der Urteile angezeigt. „Abs./Leichtf.“ steht dabei für eine Veränderung in Richtung auf Absichtlichkeits- und Leichtfertigkeitsschreibungen. „Unwissent.“ indiziert, daß eine Veränderung hin zu Unwissentlichkeitsschreibungen erwartet wurde. „Kein Einfluß“ bedeutet, daß kein überzufällig in eine Richtung weisender Einfluß erwartet wurde. In der folgenden Spalte wird dann angegeben, ob die Hypothesen bestätigt wurden oder nicht. „Tendenz“ heißt dabei, daß Veränderungen in der erwarteten Richtung vorliegen, der Test unter der entsprechenden Bedingung aber nicht signifikant wurde.

Bezüglich der *Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile* (vgl. Tab. 40) konnte bestätigt werden, daß unter den Bedingungen BERECHTIGUNG+ (vgl. Tab. 33 auf Seite 29) und VORBEREITETHEIT- (vgl. Tab. 32 auf Seite 29) Schuldurteile zu Neutralurteilen verändert werden. Für BERECHTIGUNG- war die umgekehrte Hypothese aufgestellt worden. Die unter dieser Bedingung auftretenden Veränderungen weisen zwar tendenziell in die erwartete Richtung, der Test wurde aber nicht signifikant (vgl. Tab. 34 auf Seite 29). Die bei VORBEREITETHEIT+ erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile von Neutral- zu Schuldurteilen traten zwar auf, waren aber so schwach, daß der Test nicht signifikant wurde (vgl. Tab. 31 auf Seite 28). Die für ÖFFENTLICHKEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT- postulierte Transformation der (Un-)Integritätsurteile ließ sich nicht bestätigen (vgl. Tab. 29 und Tab. 30 auf Seite 27).

gesprächsb. Var.:	(Un-)Integritätsurteil:	Bestätigung:
ÖFFENTLICHKEIT+	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt
ÖFFENTLICHKEIT-	mehr Neutralurteile	nicht bestätigt
BERECHTIGUNG+	mehr Neutralurteile	bestätigt
BERECHTIGUNG-	mehr Schuldurteile	Tendenz
VORBEREITETHEIT+	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt
VORBEREITETHEIT-	mehr Neutralurteile	bestätigt

Tab. 40: Hypothesen für die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte werden die erwarteten *Veränderungsrichtungen* angegeben (mehr Schuld- oder mehr Neutralurteile) und ob diese Hypothesen bestätigt wurden oder nicht (rechte Spalte). „Tendenz“ heißt dabei, daß Veränderungen in der erwarteten Richtung vorliegen, der Test unter der entsprechenden Bedingung aber nicht signifikant wurde.

Die erwarteten Veränderungen der Urteilssicherheit der (Un-)Integritätsurteile (vgl. Tab. 35 auf Seite 30) und der postulierte Zusammenhang mit der Kovariaten Valenz (vgl. Tab. 36 auf Seite 31) konnten nicht bestätigt werden.

Die für diese Untersuchung zentrale Hypothese, daß die ausgewählten gesprächsbeleitenden Variablen zu Veränderungen der (Un-)Integritätsbewertungen (Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit und (Un-)Integritätsurteile) führen, konnte also nicht für alle gesprächsbeleitenden Variablen bestätigt werden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die gesprächsbeleitenden Variablen **BERECHTIGUNG-** und **VORBEREITETHEIT+** zu einem steigenden Grad der attribuierten Absichtlichkeit führen. Die für **BERECHTIGUNG+** erwartete Zunahme des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit trat nur tendenziell auf. Die Vorgabe der Variablen **ÖFFENTLICHKEIT** führte wie erwartet zu keiner überzufällig in eine Richtung weisenden Veränderung des Grades der Absichtlichkeitszuschreibungen. Für die Veränderung des (Un-)Integritätsurteils erwiesen sich die Bedingungen **BERECHTIGUNG+** und **VORBEREITETHEIT-** als relevant. Im Fall von **BERECHTIGUNG-** liegt eine tendenzielle Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in die erwartete Richtung vor. Die für die Bedingung **VORBEREITETHEIT+** und die Variable **ÖFFENTLICHKEIT** postulierten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile konnten nicht nachgewiesen werden.

## 6. Die Ergebnisse der Studien im Überblick

Insgesamt haben wir drei Studien durchgeführt (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996), bei denen die Frage im Mittelpunkt stand, ob und wie bestimmte Kontextinformationen bereits gefällte (Un-)Integritätsbewertungen (Beurteilung des Grades der Absichtlichkeit und der (Un-)Integrität) verändern. Dieser Fragestellung entsprechend wurde in allen drei Studien im Rahmen eines Prä-Post-Designs mit drei getrennten Faktoren zwischen zwei Hypothesengruppen unterschieden: (a) Hypothesen für die zum ersten Urteilszeitpunkt in Abhängigkeit von den Basiskomponenten moralischer Urteile (subjektive Tatbestandsmerkmale und Valenz) gefällten (Un-)Integritätsurteile und (b) Hypothesen für die zum zweiten Urteilszeitpunkt in Abhängigkeit von den jeweils vorgegebenen gesprächsbeleitenden Variablen erfolgten Veränderungen der (Un-)Integritätsbewertungen. Die Auswahl der jeweils untersuchten Kontextinformationen erfolgte unter Rückgriff auf die Kategorien einer Situationstaxonomie und eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996, 6ff.). Die resultierenden neun Kontexte wurden dann zu drei Dreiergruppen zusammengefaßt, von denen jede Gegenstand einer Untersuchung war. Bei diesen drei Variablengruppen handelt es sich um:

Untersuchung (1): *Personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs* (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996): ‘Vorliegen negativer Effekte einer argumentativen Regelverletzung’ (EFFEKT+), ‘Nicht-Eintreten negativer Effekte einer argumentativen Regelverletzung’ (EFFEKT-), ‘sprecherseitige Korrektur einer argumentativen Regelverletzung’ (KORREKTUR+), ‘ausbleibende sprecherseitige Korrektur einer argumentativen Regelverletzung’ (KORREKTUR-), ‘hohe Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen’ (INTENSITÄT+), ‘niedrige Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen’ (INTENSITÄT-).

Untersuchung (2): *Personenbezogene Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne* (vgl. Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996): ‘Vorliegende emotionale Belastung’ (EMOTION+), ‘fehlende emotionale Belastung’ (EMOTION-), ‘gute weiterreichende Absichten’ (ABSICHT+), ‘schlechte weiterreichende Absichten’ (ABSICHT-), ‘hohe

argumentative Kompetenz' (KOMPETENZ+), 'niedrige argumentative Kompetenz' (KOMPETENZ-).

Untersuchung (3): *Situative Rahmenbedingungen* (vgl. die vorliegende Studie): 'Vorliegende Öffentlichkeit' (ÖFFENTLICHKEIT+), 'nicht vorliegende Öffentlichkeit' (ÖFFENTLICHKEIT-), 'inhaltliche Berechtigung' (BERECHTIGUNG+), 'nicht vorliegende inhaltliche Berechtigung' (BERECHTIGUNG-), 'vorliegende Vorbereitung' (VORBEREITETHEIT+), 'nicht vorliegende Vorbereitung' (VORBEREITETHEIT-).

Zusätzlich wurde der Einfluß verschiedener Kovariaten (c) auf die (Un-)Integritätsbewertung geprüft. Dabei handelt es sich um die in allen drei Studien untersuchte Valenz, die in den ersten beiden Arbeiten mit Hilfe des im Forschungsprojekt 'Argumentationsintegrität' entwickelten Fragebogens SPARK (vgl. Flender et al. 1996) miterhobene 'passive argumentativ-rhetorische Kompetenz' (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996) und die nur in der ersten Untersuchung erhobene 'metaethische Position' (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996).

(a) Für die erste Beurteilung der (Un-)Integrität wurde in allen drei Untersuchungen erwartet, daß die Ergebnisse dem Basiskomponentenmodell von Nüse, Groeben & Gauler (1991) entsprechen. Demnach sollten Unintegritätsurteile mit steigender Valenz und steigendem Grad der Absichtlichkeit zunehmen. Die Überprüfung dieser Hypothesen erfolgte auf explorativem Wege, da die beiden Variablen in den hier thematischen Studien nicht als unabhängige Variablen vorgegeben, sondern als abhängige Variablen bzw. Kovariate erhoben wurden. Die entsprechenden Hypothesen konnten in allen drei Untersuchungen bestätigt werden, wie die nachfolgende Tabelle 41 zeigt.

Untersuchung:	Einfluß der Valenz:	Einfluß der Absichtlichkeit:
Untersuchung 1	54,97 df=2 p<0,001	31,31 df=2 p<0,001
Untersuchung 2	29,58 df=2 p<0,001	50,34 df=2 p<0,001
Untersuchung 3	24,06 df=2 p<0,001	51,07 df=2 p<0,001

Tabelle 41: Gesamtübersicht über die Ergebnisse für den Einfluß der Variablen Valenz und Grad der Absichtlichkeit auf die erste (Un-)Integritätsbeurteilung

In der Tabelle werden die Ergebnisse für den Einfluß der Valenz (mittlere Spalte) und Grad der Absichtlichkeit (rechte Spalte) auf das (Un-)Integritätsurteil zum ersten Urteilszeitpunkt dokumentiert. Die Untersuchungen (1-3) stehen in den Zeilen. In der ersten Zeile in den Zellen stehen die Ergebnisse eines Chi-Quadrat-Tests, dann folgt die Angabe der Freiheitsgrade und die Wahrscheinlichkeit.

Daß dabei der im Rahmen des Basiskomponentenmodells postulierte Interaktionseffekt in allen drei Untersuchungen nicht auftrat, ist darauf zurückzuführen, daß statt der zwölf (wie bei Nüse et al. 1991) in den hier thematischen Arbeiten nur jeweils vier (bzw. in der vorliegenden Untersuchung fünf) argumentative Regelverletzungen verwendet wurden. Die daraus resultierende Einschränkung der Varianz der realisierten Ausprägungen der Valenz führte dazu, daß Regelverstöße mit hoher Valenz in allen drei Arbeiten überrepräsentiert waren. Daher verlor der Einfluß des Grades der Absichtlichkeit auf das (Un-)Integritätsurteil relativ an Gewicht, während die Valenz den Ausschlag gab. Ein

ähnlicher Effekt war bereits in der Untersuchung von Nüse et al. (1991) beobachtet worden und entspricht der Modellierung des Basiskomponentenmodells.

(b) Bezüglich der zweiten (Un-)Integritätsbewertung ist zwischen den Ergebnissen für die Zuschreibung von Absichtlichkeit und den (Un-)Integritätsurteilen zu unterscheiden. Die Ergebnisse für die Absichtlichkeitszuschreibungen werden in der folgenden Tabelle dargestellt (vgl. Tab. 42):

gesprächsbegleitende Variable:	Plus-Ausprägung	Minus-Ausprägung
EFFEKT	16,708 df=3 Prob=0,001	3,583 df=3 Prob=0,310
INTENSITÄT	8,210 df=3 Prob=0,042	9,920 df=3 Prob=0,019
KORREKTUR	22,705 df=3 Prob=0,001	16,943 df=3 Prob=0,001
EMOTION	3,010 df=3 Prob=0,390	7,067 df=3 Prob=0,070
KOMPETENZ	11,806 df=3 Prob=0,0080	30,986 df=3 Prob=0,001
ABSICHT	18,333 df=3 Prob=0,001	30,000 df=3 Prob=0,001
BERECHTIGUNG	7,915 df=3 Prob=0,048	15,067 df=3 Prob=0,002
VORBEREITETHEIT	15,035 df=3 Prob=0,002	4,667 df=3 Prob=0,198
ÖFFENTLICHKEIT	4,071 df=3 Prob=0,254	3,277 df=3 Prob=0,351

Tabelle 42: Gesamtübersicht über die Ergebnisse für die Veränderungen des Grades der zugeschriebenen Absichtlichkeit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen

Die Tabelle dokumentiert die Ergebnisse für die in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen erfolgten Veränderungen der Absichtlichkeitsattributionen. Die jeweiligen gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen, wobei in der mittleren Spalte die Ergebnisse für die Plus-Bedingungen und in der rechten Spalte für die Minus-Bedingung der Variablen stehen. In den Zellen stehen die Ergebnisse der Bowker-Tests (erste Zeile), dann folgen die Freiheitsgrade (mittlere Zeile) und die Wahrscheinlichkeit (letzte Zeile). Signifikante Ergebnisse werden dunkel-, Ergebnisse, bei denen eine Tendenz in die erwartete Richtung vorliegt, hellgrau unterlegt. Die Pfeile in den Zellen symbolisieren die erwarteten und aufgetretenen Veränderungen. Dabei repräsentiert der *linke* Pfeil die *erwarteten*, der *rechte* Pfeil die *aufgetretenen* Veränderungen. Abwärtspfeile symbolisieren ein Sinken, Aufwärtspfeile ein Steigen des Grades der Absichtlichkeit.

Was den *Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit* angeht, so konnten die Hypothesen, wonach der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit unter den Bedingungen EFFEKT+, KORREKTUR-, KOMPETENZ+, ABSICHT-, VORBEREITETHEIT+ und BERECHTIGUNG- steigen sollte, bestätigt werden. Für die Bedingungen INTENSITÄT+ und BERECHTIGUNG+ ließ sich die erwartete Veränderung in diese Richtung tendenziell nachweisen. Für die Bedingung EFFEKT- konnte die Hypothese eines steigenden Grades der Absichtlichkeit nicht bestätigt werden. Die umgekehrte Erwartung (sinkender Grad der Absichtlichkeit) ließ sich für die Bedingungen KORREKTUR+,

KOMPETENZ- bestätigen und für die Bedingung INTENSITÄT- tendenziell nachweisen. Unter der Bedingung ABSICHT+ war ein sinkender Grad der Absichtlichkeit erwartet worden. Die bei ABSICHT+ auftretenden Veränderungen wiesen aber signifikant in die entgegengesetzte Richtung. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die Vptn annehmen, der Akteur betrachte seine argumentative Regelverletzung als ein durch den guten Zweck gerechtfertigtes Mittel. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß der Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit unter dieser Bedingungen *steigt*. Für die Bedingungen ÖFFENTLICHKEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT- war postuliert worden, daß sie *keinen* überzufällig in eine Richtung weisenden Einfluß auf die Zuschreibung des Grades der Absichtlichkeit haben. Auch diese Hypothesen konnten bestätigt werden. Die bei EMOTION+ und VORBEREITETHEIT- erwartete Abnahme und die bei EMOTION- erwartete Zunahme des Grades der Absichtlichkeit konnten nicht nachgewiesen werden. Dies ist bei der Variable EMOTION auf die Operationalisierung dieser Bedingungen zurückzuführen: Bei EMOTION+ wurde die Information gegeben, der Akteur sei sehr engagiert, was sich in bestimmten Tätigkeiten wie dem Schreiben von Leserbriefen oder Aktivitäten in einer Bürgerinitiative dokumentiere. Diese Informationen legen nahe, der Akteur lasse sich durch sein Engagement zum Einsatz unlauterer Mittel verleiten. Durch die Informationen über die Aktivitäten des/der Sprechers/in wird zudem nahegelegt, er/sie verfüge über themenspezifische Vorbereitung und Kompetenz. Dadurch wird es dann plausibel, die unter der Bedingung EMOTION+ vorgegebene emotionale Belastung als bewußte Emotionalisierung zu werten. Letzteres führt zu Attributionen auf „Absichtlichkeit“. Dadurch wird dann die ebenfalls aufgetretene (und erwartete) Abnahme des Grades der Absichtlichkeit egalisiert, die (wie eine Betrachtung der Chi-Quadrat-Anteile zeigt,) etwas schwächer ist, als die entgegengesetzte Tendenz. Bei EMOTION- wurde die Information gegeben, der Akteur sei am Gespräch nicht interessiert. Als Folge dessen gingen die Vptn vermutlich davon aus, daß der/die Sprecher/in sich aufgrund seines/ihrer mangelnden Interesses an der Diskussion den Folgen seiner/ihrer Regelverletzung keine Beachtung schenkt. Dementsprechend ist es dann plausibel davon auszugehen, die argumentative Regelverletzung sei dem Akteur „unterlaufen“, was dazu führte, daß der Grad der Absichtlichkeitszuschreibungen tendenziell sank. Bei VORBEREITETHEIT- trat die erwartete Abnahme des Grades der Absichtlichkeit zwar auf, der Effekt war aber sehr schwach. Aufgrund dieses Resultats ist VORBEREITETHEIT- als eine Bedingung anzusehen, die nur sehr schwach als Entschuldigungsgrund wirkt.

Bezüglich der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse (vgl. Tab. 43 auf Seite 41) davon auszugehen, daß die Bedingungen EFFEKT+, KORREKTUR-, KOMPETENZ+ und ABSICHT- zu einer Zunahme von Schuldurteilen führen. Für die Bedingungen INTENSITÄT+ und BERECHTIGUNG- liegen die erwarteten Veränderungen von Neutral- zu Schuldurteilen tendenziell vor. Die Bedingungen INTENSITÄT-, KORREKTUR+, ABSICHT+, BERECHTIGUNG+ und VORBEREITETHEIT- führen dagegen, wie erwartet, zu einer Zurücknahme von Schuld- zu Neutralurteilen. Die unter der Bedingung KOMPETENZ- ebenfalls erwartete Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen konnte nur tendenziell nachgewiesen werden. Nicht bestätigt werden konnten die bei EFFEKT-, EMOTION+ und ÖFFENTLICHKEIT- erwartete Zurücknahme, sowie die für EMOTION-, VORBEREITETHEIT+ und ÖFFENTLICHKEIT+ postulierte Zunahme von Schuldurteilen. Bei EFFEKT- ist diesbezüglich davon auszugehen, daß die Vptn keinen Anlaß sahen, aufgrund eines nicht eingetretenen negativen Effektes ihr Schuldurteil zu einem Neutralurteil zu verändern. Die ausbleibende Bestätigung für die Variable EMOTION ist auf die bereits angesprochenen Probleme der Operationalisierung dieser Bedingung zurückzuführen. Bei

ÖFFENTLICHKEIT bietet sich als Erklärung an, daß die erwartete Reflexion und Antizipation der (möglichen) sozialen Folgen der vorgegebenen argumentativen Regelverletzung unterblieb.

gesprächsbegleitende Variable:	Plus-Ausprägung	Minus-Ausprägung
EFFEKT	10,889 df=1 Prob=0,001	1,000 df=1 Prob=0,317
INTENSITÄT	3,267 df=1 Prob=0,071	17,286 df=1 Prob=0,001
KORREKTUR	16,533 df=1 Prob=0,001	16,000 df=1 Prob=0,001
EMOTION	0,600 df=1 Prob=0,439	1,143 df=1 Prob=0,285
KOMPETENZ	10,714 df=1 Prob=0,001	3,571 df=1 Prob=0,059
ABSICHT	13,114 df=1 Prob=0,001	12,462 df=1 Prob=0,001
BERECHTIGUNG	21,552 df=1 Prob=0,001	15,067 df=3 Prob=0,013
VORBEREITETHEIT	15,035 df=3 Prob=0,180	12,250 df=1 Prob=0,001
ÖFFENTLICHKEIT	1,333 df=1 Prob=0,248	2,273 df=1 Prob=0,132

Tabelle 43: Gesamtübersicht über die Ergebnisse für die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen

Die Tabelle dokumentiert die Ergebnisse für die in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen erfolgten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile. Die jeweiligen gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen, wobei in der mittleren Spalte die Ergebnisse für die Plus-Bedingungen und in der rechten Spalte für die Minus-Bedingung der Variablen stehen. In den Zellen stehen die Ergebnisse der McNemar-Tests (erste Zeile), dann folgen die Freiheitsgrade (mittlere Zeile) und die Wahrscheinlichkeit (letzte Zeile). Signifikante Ergebnisse werden dunkel-, Ergebnisse, bei denen eine Tendenz in die erwartete Richtung vorliegt, hellgrau unterlegt. Die Pfeile in den Zellen symbolisieren die erwarteten und aufgetretenen Veränderungen. Dabei symbolisieren die Pfeile links die erwarteten, die Pfeile rechts die aufgetretenen Veränderungen. Abwärtspfeile symbolisieren eine Zurücknahme, Aufwärtspfeile eine Zunahme von Schuldurteilen.

Von den (c) *Kovariaten* erwies sich in den hier besprochenen Studien nur die passive argumentativ-rhetorische Kompetenz als relevant (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996). Diese Variable wurde mit einem im Rahmen des Forschungsprojektes 'Argumentationsintegrität' entwickelten Instrument (SPARK) erhoben (vgl. dazu Flender et al. 1996). Dabei ließ sich für diese Variable zeigen, daß Vp<sub>tn</sub> mit besseren Werten auf der ersten Dimension und im Gesamtwert von SPARK argumentative Regelverletzungen häufiger richtig diagnostizieren (vgl. Tab. 44 auf Seite 42):

Untersuchung:	Dimension 1 von SPARK	SPARK-Gesamtwert
Untersuchung 1	7,796 df=2 p<0,020	12,000 df=2 p<0,002
Untersuchung 2	7,006 df=2 p<0,030	6,511 df=2 p<0,039

Tabelle 44: Die Tabelle gibt einen Überblick über die Statistiken für Dimension 1 und den Gesamtwert von SPARK

In der Tabelle werden der Chi-Quadrat-Wert (erste Zeile), die Freiheitsgrade (zweite Zeile) und die Wahrscheinlichkeit (dritte Zeile) für den Einfluß der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz auf die Diagnose argumentativer Regelverletzungen angegeben. In der ersten Zeile stehen die Ergebnisse für Untersuchung 1, in der zweiten Zeile die Ergebnisse für Untersuchung 2, wobei die Ergebnisse für Dimension 1 in der mittleren, für den Gesamtwert in der rechten Spalte angegeben werden.

Die generelle Hypothese, daß sich das (Un-)Integritätsurteil in Abhängigkeit von Kontextinformationen verändert, ließ sich also für die Variablen INTENSITÄT, KORREKTUR, KOMPETENZ, ABSICHT und BERECHTIGUNG für jeweils beide Ausprägungen der Variablen nachweisen. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß diese Variablen einen über die Wirkung der beiden Basiskomponenten hinausgehenden Einfluß auf den Grad der zugeschriebenen Absichtlichkeit und auf das (Un-)Integritätsurteil haben. Besonders deutlich wird dieser Sachverhalt von Ergebnissen unterstrichen, bei denen aufgrund der Ausprägungen der Basiskomponenten ('Valenz' und 'subjektive Tatbestandsmerkmale') ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre als unter dem Einfluß der gesprächsbegleitenden Variablen. Letzteres ist vor allem bei den beiden Bedingungen BERECHTIGUNG+ und ABSICHT+ der Fall, die den über den Effekt der Basiskomponenten hinausgehenden Einfluß von Kontextinformationen auf das (Un-)Integritätsurteil besonders deutlich illustrieren. Hinsichtlich des (Un-)Integritätsurteils kommt es nämlich in beiden Fällen bei *zugeschriebener* „Absicht“ zu einem Überwiegen von *Neutralurteilen*. Bei *alleinigem* Einfluß der Basiskomponenten wäre in diesem Fall (Absichtlichkeit und überwiegend hohe Valenz der Regelverstöße) aber mit *Schuldurteilen* zu rechnen. Entsprechend ist davon auszugehen, daß in den Fällen, in denen die genannten Kontextfaktoren salient werden, der Grad des (Un-)Integritätsurteils stärker vom Gesprächskontext als von den Basiskomponenten bestimmt wird.

## Literatur

- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. 1989<sup>5</sup>: Multivariate Analysemethoden. Heidelberg
- Blickle, G. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realgeltung des subjektiven Wertkonzeptes - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 29. Heidelberg/Mannheim
- Bortz, J. 1984: Lehrbuch der empirischen Forschung. Heidelberg
- Bortz, J., Lienert, G. A. & Boehnke, K. 1990: Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik. Heidelberg etc.
- Christmann, U. & Groeben, N. 1991: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität - Erhebungsverfahren inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 34. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U. & Groeben, N. 1993: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 67. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U. & Groeben, N. 1995: Diagnosis and evaluation of violations of argumentational integrity: an empirical study. In: Eemeren, F. H. van, Grootendorst, R., Blair, A. J. & Willard, C. A. (eds): Proceedings of the Third ISSA Conference on Argumentation Amsterdam 1994, Vol III, 219-229
- Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. 1996: Argumentationsintegrität (XVIII): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 97. Heidelberg/Mannheim.
- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. 1992: Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, 39(4), 533-558
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1990: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 28. Heidelberg/Mannheim

- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1993: Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation. *Linguistische Berichte* 147, 355-382
- Lloyd-Bostock, S. 1983: Attribution of Cause and Responsibility as Social Phenomena. In: Jaspars, J., Fincham, F. & Hewstone M. (eds): *Attribution Theory and Research: Conceptual, Developmental and Social Dimensions*. Paris u. a., 261-289
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. 1991: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 33*. Heidelberg/Mannheim
- Sachtleber, S. & Schreier, M. 1990: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 31*. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. 1992: Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität. Unveröff. Dipl.-Arbeit, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg
- Schreier, M. 1994: Unfaire Strategien der Gebrauchsrhetorik: Im Spannungsfeld zwischen Norm und Normalität. In: Spillner B. (ed.): *Fachkommunikation. Kongreßbeiträge der 24. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik*, Frankfurt/M., 229
- Schreier, M. unter Mitarbeit von Czemmel, J. 1992: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 48*. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 30*. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1992: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integren Argumentierens. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 53*. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1996: Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study. *Human Relations*, Vol 49, No 1, 123-132
- Schreier, M., Groeben, N. & Blickle, G. 1995: The effects of (un-)fairness and (im-)politeness on the evaluation of argumentative communication. *Journal of Language and Social Psychology*, Vol. 14(3), 260-288

Schreier, M., Groeben, N. & Christmann, U. 1995: „That’s not fair!“ Argumentational integrity as an ethics of argumentative communication. *Argumentation* 9, 267-289

Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N. 1996: Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität, Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 ‘Sprache und Situation’, Bericht Nr. 95. Heidelberg/Mannheim.

Sladek, U., Groeben, N., Christmann, U. & Mlynski, G. 1996: Argumentationsintegrität (XVII): Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 ‘Sprache und Situation’, Bericht Nr. 96. Heidelberg/Mannheim.

Wessels, J. 1988: Strafrecht - Allgemeiner Teil. Heidelberg

# Anhänge

**Anhang A:** Versuchsplanung

**Anhang B:** Generelle Instruktion

**Anhang C:** Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ mit Fragebogen

**Anhang D:** Die Szenarios: „Schuldenkrise“  
„Asylrecht“  
„Arme Länder - reiche Länder“  
„Raucher raus“

**Anhang E:** Die Zusatzinformationsszenarios

## Anhang A: Versuchsplanung

Die Tabelle zeigt die Versuchsplanung der Untersuchung. Die aus den bereits genannten Gründen (Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Operationalisierung für „Asylrecht“ und „Schuldenkrise“; vgl. 3. 2. 2.) benutzte alternative Operationalisierung der Bedingung BERECHTIGUNG wird als D8 bezeichnet. In diesen Fällen wurde das Szenario „Raucher raus?“ verwendet.

	ÖFFENTLICHKEIT		VORBEREITETHEIT		BERECHTIGUNG			
	+	-	+	-	+	-		
Merkmal I	4	4	4	4	8	8	32	Uptn- Gruppe 1 n = 32
Merkmal II	8	8	8	8	-	-	32	
Merkmal IV	4	4	4	4	8	8	32	
Merkmal I	16	16	16	16	8	8	80	Uptn- Gruppe 2 n = 80
Merkmal III	16	16	16	16	D8	D8	80	
Merkmal IV	16	16	16	16	8	8	80	
Merkmal I	4	4	4	4	8	8	32	Uptn- Gruppe 3 n = 32
Merkmal II	8	8	8	8	-	-	32	
Merkmal III	4	4	4	4	D8	D8	32	
Merkmal II	8	8	8	8	-	-	32	Uptn- Gruppe 4 n = 32
Merkmal III	4	4	4	4	D8	D8	32	
Merkmal IV	4	4	4	4	8	8	32	
	96	96	96	96	72	72	528	

N = 176; pro Kombination von Variationen der gesprächsbegleitenden Variablen und Ausprägungen der argumentativen Regelverletzung n = 24; D8 = alternative Operationalisierung (Bedingung BERECHTIGUNG beim Szenario „Raucher raus?“)

## **Anhang B: Generelle Instruktion**

Liebe Untersuchungsteilnehmer/innen

Zunächst einmal herzlichen Dank, daß Sie sich bereit erklärt haben, an unserer Untersuchung teilzunehmen. Wir führen diese Studie im Rahmen eines umfangreicheren Forschungsprojekts durch, bei dem es um die Redlichkeit bzw. Fairneß beim Argumentieren in der Alltagskommunikation geht.

Im vorliegenden Fall sind wir daran interessiert zu erfahren, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. unfair beurteilen. Im folgenden geben wir Ihnen Erläuterungen zu unserer Fragestellung und Vorgehensweise. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen vor dem Ausfüllen des Fragebogens sorgfältig durch.

Wenn Sie beim Bearbeiten des Fragebogens auf Schwierigkeiten stoßen sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Versuchsleiter/in.

Wie hoffen, daß Sie bei der Ausfüllung des Fragebogens auch ein wenig Spaß haben und bedanken uns noch einmal für Ihre Mtarbeit.

das Forschungsteam Argumentationsintegrität

### ***Unfares Argumentieren:***

Um Ihnen den Einstieg in unseren Themenbereich zu erleichtern, werden wir Ihnen nachfolgend zunächst den Begriff des unredlichen bzw. unfairen Argumentierens verdeutlichen; dann werden wir unsere Fragestellung und unsere Vorgehensweise näher erläutern.

### ***Zum Begriff des unredlichen/unfairen Argumentierens:***

Unter Argumentation verstehen wir ein Verfahren, das dann eingesetzt wird,

- wenn zwischen zwei oder mehreren Personen eine Meinungsverschiedenheit besteht,
- die sie durch Diskussion zu klären versuchen,
- indem sie für ihre jeweilige Auffassung möglichst gute und vernünftige Gründe anführen,
- die von möglichst vielen Teilnehmern/innen akzeptiert werden können.

Ziel einer Argumentation ist es also, eine möglichst vernünftige Klärung oder Lösung einer strittigen Frage herbeizuführen, die im Idealfall von allen Beteiligten deshalb übernommen werden kann, weil die besseren Argumente dafür sprechen. Eine solche Lösung kann allerdings nur dann gefunden werden, wenn sich alle Teilnehmer/innen an bestimmte Spielregeln des Argumentierens halten. Zu diesen Spielregeln gehört, daß die Teilnehmer/innen (1) folgerichtig argumentieren und ihre Position inhaltlich begründen; daß sie (2) aufrichtig sind und nicht versuchen, einen falschen Eindruck zu erwecken; daß sie (3) Argumente anführen, die sachlich und persönlich angemessen, d.h. gerecht sind; und daß sie (4) andere bei der Entfaltung ihrer Argumente und der Suche nach einer Lösung weder behindern noch benachteiligen.

Die Einhaltung dieser Spielregeln bezeichnen wir als redliches oder faires Argumentieren, den bewußten Verstoß gegen diese Spielregeln als unredliches oder unfaires Argumentieren. Unredlich oder unfair argumentiert also eine Person, die im Dienste der eigenen Interessen (z.B. um Recht zu behalten oder seine/ihre Auffassung durchzusetzen) die anderen 'austrickst', indem er/sie absichtlich, wissentlich oder leichtfertig (1) nicht folgerichtig argumentiert oder die eigenen Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet; (2) unaufrichtig ist, d.h. z.B. die Wahrheit verfälscht, Verantwortlichkeiten in Abrede stellt oder 'inkonsequent' argumentiert; (3) sachlich oder persönlich ungerecht ist, d.h. z.B. Sachverhalte sinnentstellend darstellt, an andere Forderungen stellt, die diese nicht erfüllen können, oder die Person des Gegenüber herabsetzt; (4) andere behindert oder benachteiligt, d.h. z.B. ihnen grob feindselig gegenüber tritt oder ihnen die Möglichkeit nimmt, sich in die Argumentation einzubringen.

Ein solches Verhalten wird dann diejenigen Gesprächsteilnehmer/innen, die an der Klärung der strittigen Frage wirklich interessiert sind und nach möglichst stichhaltigen Begründungen suchen, vermutlich zumindest ärgern. Denn das bewußte Verletzen der 'Spielregeln' ist nicht nur deshalb 'schlimm' bzw. unredlich, weil es eine sinnvolle Argumentation unmöglich macht; durch dieses Verhalten wird ja auch das Vertrauen der anderen Teilnehmer/innen mißbraucht und ihr berechtigtes Interesse an einer Klärung der strittigen Frage einfach übergangen. Es kann sogar sein, daß das Verhalten eines solchen Gesprächsteilnehmers als so schlimm empfunden wird, daß ihm dieses Verhalten auch persönlich zum Vorwurf gemacht wird.

*Unsere Fragestellung:*

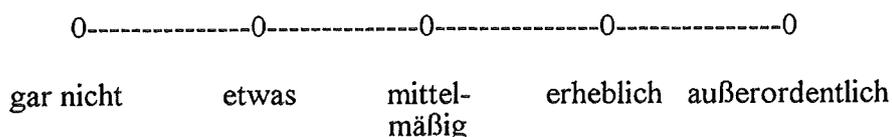
In dieser Teilstudie interessieren wir uns dafür, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. so 'schlimm' empfinden, daß Sie es dem-/derjenigen, der/die so argumentiert, auch persönlich vorwerfen würden.

*Zur Vorgehensweise:*

Wir werden Ihnen im folgenden 4 Argumentationsbeispiele vorlegen, bei denen wir Sie bitten, jeweils eine konkrete Verhaltensweise eines/r Argumentationsteilnehmers/in zu beurteilen:

(1) Wichtig ist zunächst, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z. B. 'Teilnehmer B gibt den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seinen drastischen Formulierungen am Schluß A's Position verzerrt darstellt) wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.

(2) Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt, bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen inwieweit eine solche Verhaltensweise *allgemein* eine Argumentation behindert, *in welchem Ausmaß* die Argumentation dadurch "sinnlos" wird. Es geht bei der Beantwortung dieser Frage darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt*. Wenn Sie also z. B. der Meinung sind, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation im oben beschriebenen Sinn erheblich behindert, dann tragen Sie dies bitte in der folgenden Weise ein:



Sind Sie dagegen der Meinung, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation gar nicht behindert, dann kreuzen Sie bitte "gar nicht" an.

(3) Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, möchten wir Sie im folgenden Schritt bitten, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob Ihrer Meinung nach der/die Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie durch sein/ihr Verhalten die Argumentation behindert hat. Im Unterschied zu Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*. Kreuzen Sie bitte eine der drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten an.

Zusätzlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen eine Skala vor, auf der Sie die Sicherheit Ihres Urteils markieren können. Wenn Sie sich in Ihrem Urteil also 'ganz sicher' sind, dann würden Sie so ankreuzen:

○-----○-----○-----○-----○

sehr unsicher	eher unsicher	schwankend	ziemlich sicher	ganz sicher
------------------	------------------	------------	--------------------	----------------

(4) Auf der Grundlage Ihrer Beantwortung von Frage (3) bitten wir Sie dann anzukreuzen, ob Sie es 'so schlimm' finden, was der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für 'nicht weiter schlimm' halten würden. Auch bei dieser Frage geht es wieder um die *Beurteilung des/ der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*.

(5) Schließlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (4) abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen noch einmal die Skala vor, die Sie schon von Frage (3) her kennen.

(6) Im Anschluß daran geben wir Ihnen einige Zusatzinformationen über den weiteren Verlauf der Argumentation, von der wir Ihnen zu Anfang einen Ausschnitt vorgelegt haben. Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf den/die Sprecher/in, sein/ihr weiteres Handeln oder die Folgen seines/ihrer Handelns. Wir bitten Sie dann, sich erneut vorzustellen, Sie wären Teilnehmer/in an der Diskussion und fragen Sie im Lichte dieser zusätzlichen Information noch einmal, ob sich der/die Sprecher/in über sein/ihr Handeln im klaren ist. Dazu geben wir Ihnen wieder die Antwortmöglichkeiten vor, die Sie bereits von Frage (3) her kennen.

(7) Dann möchten wir wiederum von Ihnen wissen, wie Sie jetzt, also nach der Zusatzinformation, das Verhalten des/der Sprechers/in beurteilen würden. Finden Sie sein/ihr Verhalten 'so schlimm', daß Sie es ihm/ihr persönlich vorwerfen würden, oder finden Sie es 'nicht weiter schlimm'.

(8) Abschließend möchten wir von Ihnen auch dieses Mal noch erfahren, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (7) abgegeben haben (wie oben Skala 5).

## Anhang C: Das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ mit Fragebogen

*In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen:*

**Herr B.:** ... Mit einer epidemologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

**Frau A.:** Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei der Diskussion um die gesundheitsschädlichen Folgen von Luftverschmutzung zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

**Herr B.:** Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

**Frau A.:** Wieso ist der denn nicht haltbar?

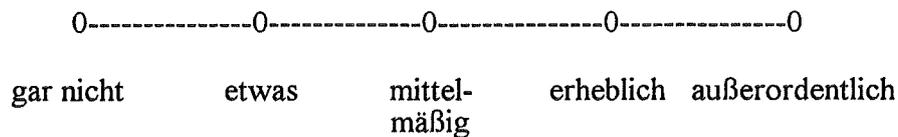
**Herr B.:** Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was *Rauchen* bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...

**(1) Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselt.**

- trifft zu
- trifft nicht zu

(Bei 'trifft nicht zu' gehen Sie bitte gleich weiter zum nächsten Beispiel.)

**(2) Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert das meiner Meinung nach eine Argumentation:**



Bitte beurteilen Sie bei dieser Frage nur, wie stark die betreffende Verhaltensweise als solche, d. h. unabhängig vom konkreten Beispiel, den Personen und Umständen, Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.

**(3) Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie gelangen?**

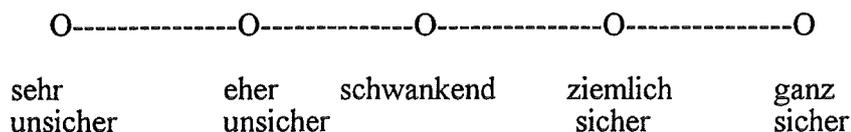
Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

Bei meinem Urteil bin ich mir:

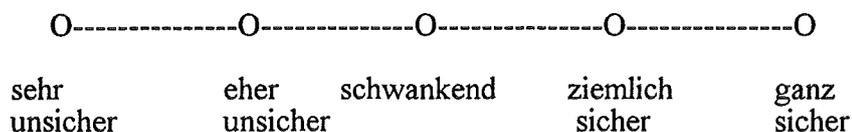


**(4) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(5) Bei meinem Urteil bin ich mir:**



**(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.**

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, das in einer öffentlichen Halle vor Publikum stattfindet. Die Veranstaltung ist gut besucht, so daß der Podiumsdiskussion etwa 140 Zuhörer und Zuhörerinnen folgen.*

**Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?**

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

**(7) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:**

O-----O-----O-----O-----O

sehr unsicher	eher unsicher	schwankend	ziemlich sicher	ganz sicher
------------------	------------------	------------	--------------------	----------------

**Anhang D: Die Szenarios:** „Schuldenkrise“  
„Asylrecht“  
„Arme Länder - reiche Länder“  
„Raucher raus“

**„Schuldenkrise“:**

*Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits längere Zeit darüber diskutiert haben, inwieweit die westlichen Industrieländer am Entstehen der Schuldenkrise mitbeteiligt sind, wirft nun Teilnehmerin A die Frage nach notwendigen Konsequenzen auf, die die reichen Industrienationen als Mitverantwortliche zu ziehen hätten. Direkte Ansprechpartnerin für sie ist Teilnehmerin B, eine Wirtschaftspolitikerin:*

**Frau A.:** Aber ich hab' trotzdem noch einen Punkt! Also, ich bin nicht zufrieden damit, daß man einfach nur sagt: Also, da gibt es einen Protest in der Dritten Welt, und wir verhelfen ihm hier zu Gehör. Das ist prima, das ist richtig, und das sollten wir tun - aber die andere Frage ist: Was tun wir hier? Denn wir wissen, daß diese Länder der Ersten Welt, die reichen Länder, zumindest stark an der fatalen Entwicklung beteiligt sind, wenn nicht sogar der Ausgangspunkt dafür sind! Und was sind die Veränderungen hier? Wir können uns doch nicht wegstellen und sagen, das kommt von dort!

**Frau B.:** Aber entschuldigen Sie, was Sie uns da erzählen, das ist m. E. diese Art von Kausaldenken, mit dem das System nicht wiedergegeben wird. Man kann nicht sagen, das geht von hier aus. Das geht von keinem Punkt aus, da ist niemand schuld! Verdeutlichen Sie sich nur einmal, daß es Verschuldungskrisen schon seit der Antike und davor gab; und damit wird es sinnlos zu fragen, von wo geht das aus: Sind jetzt die Banken schuld? Oder sind die Ölländer schuld, weil sie den Banken das Geld gegeben haben? Oder sind wieder die Industrieländer schuld, weil sie das Geld den Ölländern gegeben haben?

**„Asylrecht“:**

*Im Rahmen einer Diskussion aus Anlaß der Kommunalwahlen in Frankfurt a. M. 1989 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asyl-Anträge gewährleistet werden kann. Teilnehmer A kritisiert in einem Beitrag das derzeitige Asylrecht:*

**Herr A.:** Ach was, jeder Asylant, der hier bei uns ankommt, jeder einzelne Asylant bekommt von uns volle finanzielle Unterstützung. Und diese Leute halten sich oft ein zwei, drei Jahre und länger hier auf und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns schlicht nicht leisten! Drehen und wenden Sie's wie Sie wollen: Diese Menschen leben doch voll auf unsere Kosten!

**Herr B.:** Halt, halt! Sie wissen doch genauso gut wie ich, daß jeder Asylant während dieser Zeit, in der der Asylantrag bearbeitet wird - und da stimme ich ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist - aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns "auf der Tasche zu liegen"; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, dann machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar!

**Herr A.:** Was heißt hier "Arbeiten"? Sie müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Die hätten doch weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollten.

### „Arme Länder - reiche Länder“:

*Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits über die möglichen Ursachen der Schuldenkrise gesprochen haben, wendet sich die Diskussion nun der Frage zu, ob die westlichen Industrienationen den Ländern der Dritten Welt bei der Überwindung der Krise helfen sollten. Teilnehmer B vertritt hier die Position, daß die Industrieländer zu einer solchen Hilfe geradezu verpflichtet sind:*

**Herr B.:** Aber die Schuldenkrise ist doch da! Wenn man es in einer Formel zusammenfassen will, kann man sagen: Heute müssen die ärmsten der armen Länder die reichsten der reichen Länder finanzieren - das ist doch pervers, eine solche Situation! Das kann doch so nicht weitergehen!

**Frau A.:** Ach was, die ganze Prozedur war von vornherein falsch. Die Banken waren mit Geld überflutet - und zwar von den Ölscheichs. Und wenn die arabischen Ölmilliardäre ihr Geld gleich den armen Ländern gegeben hätten - eigentlich sind das ja Cousins von denen -, dann wäre diese ganze Schuldenkrise nicht da. Die ganze Schuldenkrise ist Mumpitz, und es ist lächerlich, da überhaupt darüber zu debattieren, denn die Schuldenländer haben nicht gezahlt, zahlen nicht, und werden nicht zahlen.

### „Raucher raus?“:

*Im Rahmen einer Fernsehdiskussion über die jeweiligen Rechte von Rauchern und Nichtrauchern und mögliche politische Konsequenzen diskutieren die Gesprächsteilnehmer/innen darüber, inwieweit es gerechtfertigt ist, einen Raucher als süchtig zu bezeichnen; Teilnehmer A wendet sich mit seinem folgenden Redebeitrag gegen einen überzogenen Suchtbegriff:*

**Herr A:** Ich versuche, die Probleme so weit voneinander abzugrenzen, daß sie wirklich sinnvoll diskutierbar sind. Es gibt einen Teil der Raucher, die von der Wirkung des Nikotins abhängig sind und die man im weitesten Sinne als süchtig bezeichnen kann. Das ist ein relativ kleiner Teil von Rauchern, und diesen Rauchern muß man sehr helfen, mit diesem abhängigen Verhalten umzugehen. Die überwiegende Mehrzahl von Rauchern kann man nicht als süchtig bezeichnen, was ganz simpel nachweisbar ist dadurch, daß die erfolgreichste Methode, mit dem Rachen aufzuhören, weltweit ist, von einem auf den anderen Tag sich zu entscheiden: Ich höre mit dem rauchen auf.

**Herr B:** Ja, aber doch erst nach dem fünften, zehnten, zwanzigsten Mal.

**Herr A:** Nun, ich meine, es ist wirklich schwierig zu argumentieren auf 'ner Ebene, wo unterschiedliche Kompetenzen da sind, und der Anspruch erhoben wird, über Dinge reden zu können, von denen man nichts versteht. Ich weiß nicht, was sie nun wirklich von Suchtproblematiken verstehen, von Drogenabhängigkeit oder sonst irgendetwas ...

## Anhang E: Die Zusatzinformationsszenarios

Die Zusatzinformation über die Ausprägung der gesprächs begleitenden Variablen wurde im Fragebogen zum unfairen Argumentieren unter den Punkten (6) und (7) vorgegeben (s. a. Anhang C). Im Anschluß daran erfolgte die zweite Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ (6); die zweite Abgabe des (Un-)Integritätsurteils (7) und die Angabe der „subjektiven Sicherheit“ (8). Im folgenden wird die Zusatzinformation für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ unter der Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+ dokumentiert. Dann folgen die Operationalisierungen für die restlichen Ausprägungen der gesprächs begleitenden Variablen in den einzelnen Szenarios.

**(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.**

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, das in einer öffentlichen Halle vor Publikum stattfindet. Die Veranstaltung ist gut besucht, so daß der Podiumsdiskussion etwa 140 Zuhörer und Zuhörerinnen folgen.*

**Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?**

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

**(7) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:**

O-----O-----O-----O-----O

sehr            eher    schwankend    ziemlich    ganz  
unsicher      unsicher                    sicher            sicher

Im folgenden werden die Zusatzinformationsszenarios für die anderen Szenarios dokumentiert, wie sie unter (6) vorgegeben wurden. Da die Zusatzinformationsszenarios für ÖFFENTLICHKEIT und VORBEREITETHEIT bei allen Szenarios die gleichen waren, werden sie nur einmal (für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“) dokumentiert:

#### Zusatzinformationen für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“:

##### *Bedingung ÖFFENTLICHKEIT+:*

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, das in einer öffentlichen Halle vor Publikum stattfindet. Die Veranstaltung ist gut besucht, so daß der Podiumsdiskussion etwa 140 Zuhörer und Zuhörerinnen folgen.*

##### *Bedingung ÖFFENTLICHKEIT-:*

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, bei dem keine weiteren Personen anwesend sind. Die Diskussion findet also nur zwischen Frau A und Herrn B, ohne Zuhörer oder Zuhörerinnen statt.*

##### *Bedingung VORBEREITETHEIT+:*

*Bei der Diskussion handelt es sich um eine Veranstaltung, die langfristig geplant und vorbereitet wurde. Zu dieser Vorbereitung gehörte, daß mit den Teilnehmer/innen das Thema und der enge zeitliche Rahmen der Veranstaltung abgesprochen wurden. Außerdem wurden die zu behandelnden Fragen und die Reihenfolge, in der die zu behandelnden Fragen in der Diskussion gestellt werden, abgesprochen. Sprecher B hat die mit diesen Absprachen verbundene Möglichkeit zur Vorbereitung intensiv genutzt.*

##### *Bedingung VORBEREITETHEIT-:*

*Bei der Diskussion handelt es sich um ein Gespräch, daß sich am Rande einer größeren Veranstaltung spontan und für die Beteiligten überraschend ergeben hat. Die Veranstaltung findet am Abend ohne Zeitbegrenzung statt. Wegen der auch für ihn überraschenden und spontanen Teilnahme an der Podiumsdiskussion hatte Sprecher B keine Möglichkeit, sich auf das Thema und die Fragen, die während der Diskussion aufgeworfen werden, vorzubereiten.*

##### *Bedingung BERECHTIGUNG+:*

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt bringt Sprecherin A in einer sachlichen Art und Weise ihre Gegenargumente gegen die Behauptung von Sprecher B vor, Statistiken über die Schädlichkeit des Rauchens und aus dem Bereich des Umweltschutzes seien nicht vergleichbar. B hat in der vorangegangenen Diskussion für diese Behauptung bereits mehrmals ausführlich detaillierte und überzeugende Argumente vorgebracht. Statt seine These nun erneut zu begründen, fordert er A auf, diese solle doch beim Thema bleiben.*

##### *Bedingung BERECHTIGUNG-:*

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt thematisiert Sprecherin A in einer sachlichen Art und Weise ihre Argumente gegen die Behauptung von Sprecher B, Statistiken über die Schädlichkeit des Rauchens und aus dem Bereich des Umweltschutzes seien nicht vergleichbar. Sprecher B hat in der vorangegangenen Diskussion zwar versucht, seine Behauptung zu begründen. Sprecher B sind aber keine Gründe zur Stützung seiner These eingefallen. Statt nach Argumenten für seine Position zu suchen, fordert er A auf, diese solle doch beim Thema bleiben.*

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Arme Länder-reiche Länder":

Bedingung *BERECHTIGUNG+*:

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt bringt Sprecher B in einer sachlichen Art und Weise erneut seine Gegenargumente gegen die Behauptung von Sprecherin A vor, eine "Schuldenkrise" der "Dritten Welt" gebe es nicht. A hat diese Argumente Bs in der vorangegangenen Diskussion bereits ausführlich mit sehr guten Argumenten überzeugend widerlegt. Statt nun noch einmal darauf einzugehen, entgegnet sie B, die "Schuldenkrise" sei Mumpitz und eine Diskussion dieser Frage lächerlich.*

Bedingung *BERECHTIGUNG-*:

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt bringt Sprecher B auf eine sachliche Art und Weise erneut seine Gegenargumente gegen die Behauptung von Sprecherin A vor, eine "Schuldenkrise" der "Dritten Welt" gebe es nicht. A hat in der vorangegangenen Diskussion zwar versucht, zu diesen Gegenargumenten Bs kritisch Stellung zu nehmen. Dabei ist es ihr allerdings nicht gelungen, Argumente vorzubringen, die Bs Gegenargumente widerlegen. Statt nach Argumenten zu suchen, die Bs Gegenargumente entkräften, entgegnet A diesem, die "Schuldenkrise" sei Mumpitz und eine Diskussion dieser Frage lächerlich.*

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario „Raucher raus“:

Bedingung *BERECHTIGUNG+*:

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt vertritt Sprecher A die These, die überwiegende Mehrzahl von Rauchern könne man nicht als süchtig bezeichnen. Sprecher B reagiert auf diese Behauptung, indem er in einer ruhigen Art und Weise Kritik an diesen Thesen vorbringt. In der vorangegangenen Diskussion hat er sich allerdings mehrfach als schlecht informiert gezeigt. Dabei wurde klar, daß er sich vor allem bezüglich der Suchtproblematik nicht auskennt. Statt auf Bs Einwände nun mit Gegenargumenten zu reagieren, sagt A, es sei sehr schwierig, mit B über die Suchtproblematik zu reden, da B davon nichts verstehe.*

Bedingung *BERECHTIGUNG-*:

*Im oben vorgelegten Gesprächsausschnitt vertritt Sprecher A die These, die überwiegende Mehrzahl von Rauchern könne man nicht als süchtig bezeichnen. Sprecher B reagiert auf diese Behauptung, indem er in einer ruhigen Art und Weise Kritik an diesen Thesen vorbringt. Dabei hat er sich in der vorangegangenen Diskussion bereits mehrfach als ausgezeichnet informiert gezeigt. Insbesondere wurde klar, daß er sich auch bei schwierigen Fragen bezüglich der Suchtproblematik gut auskennt. Statt auf Bs Einwände nun mit Gegenargumenten zu reagieren, sagt A, es sei sehr schwierig, mit B über die Suchtproblematik zu reden, da B davon nichts verstehe.*

Verzeichnis der Arbeiten  
aus dem Sonderforschungsbereich 245  
Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wieschemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil I: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.
- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.

- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 „Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext“. Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: „Der Dom steht hinter dem Fahrrad.“ – Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C. F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C. F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-Kategoriensystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C. F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteileffekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.
- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.
- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.

- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.
- Nr. 32 Dietrich, R., Egel, H., Maier-Schicht, B. & Neubauer, M.: ORACLE und die Analyse des Äußerungsaufbaus. Februar 1991.
- Nr. 33 Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E.: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. März 1991.
- Nr. 34 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. März 1991.
- Nr. 35 Graf, R., Dittrich, S., Kilian, E. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen: Sprecherziele, Partnermerkmale und Objektkonstellationen (Teil II). Drei Erkundungsexperimente. März 1991.
- Nr. 36 Hofer, M., Pikowsky, B., & Fleischmann, Th.: Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter. März 1991.
- Nr. 37 Herrmann, Th., Graf, R. & Helmecke, E.: „Rechts“ und „Links“ unter variablen Betrachtungswinkeln: Nicht-Shepardsche Rotationen. April 1991.
- Nr. 38 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Mündlichkeit, Schriftlichkeit und die nicht-terminalen Prozeßstufen der Sprachproduktion. Februar 1992.
- Nr. 39 Thimm, C. & Kruse, L.: Dominanz, Macht und Status als Elemente sprachlicher Interaktion. Mai 1991.
- Nr. 40 Thimm, C. & Kruse, L.: Sprachliche Effekte von Partnerhypothesen in dyadischen Situationen. September 1993.
- Nr. 41 Thimm, C., Maier, S. & Kruse, L.: Statusrelationen in dyadischen Kommunikationssituationen: Zur Rolle von Partnerhypothesen. April 1994.
- Nr. 42 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Nonverbales Verhalten beim Auffordern – ein Rollenspielexperiment. Dezember 1991.
- Nr. 43 Dorn-Mahler, H., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: AUFF<sub>KO</sub> – Ein inhaltsanalytisches Kodiersystem zur Analyse von komplexen Aufforderungen. Oktober 1991.
- Nr. 44 Herrmann, Th.: Sprachproduktion und erschwerte Wortfindung. Mai 1992.
- Nr. 45 Grabowski, J., Herrmann, Th. & Weiß, P.: Wenn „vor“ gleich „hinter“ ist – zur multiplen Determination des Verstehens von Richtungspräpositionen. Juni 1992.
- Nr. 46 Barattelli, St., Koelbing, H.G. & Kohlmann, U.: Ein Klassifikationssystem für komplexe Objektreferenzen. September 1992.
- Nr. 47 Haury, Ch., Engelbert, H. M., Graf, R. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen auf der Basis von Karten- und Straßenwissen: Erste Erprobung einer Experimentalanordnung. August 1992.

- Nr. 48 Schreier, M. & Czermel, J.: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität ? August 1992.
- Nr. 49 Engelbert, H. M., Herrmann, Th. & Haury, Ch.: Ankereffekte bei der sprachlichen Linearisierung. Oktober 1992.
- Nr. 50 Spranz-Fogasy, Th.: Bezugspunkte der Kontextualisierung sprachlicher Ausdrücke in Interaktionen. Ein Konzept zur analytischen Konstitution von Schlüsselwörtern. November 1992.
- Nr. 51 Kiefer, M., Barattelli, St. & Mangold-Allwinn, R.: Kognition und Kommunikation: Ein integrativer Ansatz zur multiplen Determination der lexikalischen Spezifität der Objektklassenbezeichnung. Februar 1993.
- Nr. 52 Spranz-Fogasy, Th.: Beteiligungsrollen und interaktive Bedeutungskonstitution. Februar 1993.
- Nr. 53 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integren Argumentierens. Dezember 1992.
- Nr. 54 Sommer, C. M., Freitag, B. & Graumann, C. F.: Aggressive Interaction in Perspectival Discourse. März 1993.
- Nr. 55 Huerkamp, M., Jockisch, H., Wagner, F. & Graumann, C. F.: Facetten expliziter sprachlicher Diskriminierung: Untersuchungen von Ausländer-Diskriminierungen anhand einer deutschen und einer ausländischen Stichprobe. Februar 1993.
- Nr. 56 Rummer, R., Grabowski, J., Hauschildt, A. & Vorweg, C.: Reden über Ereignisse: Der Einfluß von Sprecherzielen, sozialer Nähe und Institutionalisiertheitsgrad auf Sprachproduktionsprozesse. April 1993.
- Nr. 57 Blickle, G.: Argumentationsintegrität (IX): Personale Antezedensbedingungen der Diagnose argumentativer Unintegrität. Juli 1993.
- Nr. 58 Herrmann, Th., Buhl, H. M., Schweizer, K. & Janzen, G.: Zur repräsentationalen Basis des Ankereffekts. Kognitionspsychologische Untersuchungen zur sprachlichen Linearisierung. September 1993.
- Nr. 59 Carroll, M.: Keeping spatial concepts on track in text production. A comparative analysis of the use of the concept path in descriptions and instructions in German. Oktober 1993.
- Nr. 60 Speck, A.: Instruieren im Dialog. Oktober 1993.
- Nr. 61 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Das Merkmalsproblem und das Identitätsproblem in der Theorie dualer, multimodaler und flexibler Repräsentationen von Konzepten und Wörtern (DMF-Theorie). November 1993.
- Nr. 62 Rummer, R., Grabowski, J. & Vorweg, C.: Zur situationsspezifischen Flexibilität zentraler Voreinstellungen bei ereignisbezogenen Sprachproduktionsprozessen. November 1993.
- Nr. 63 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (X): Realisierung argumentativer Redlichkeit und Reaktionen auf Unredlichkeit. November 1993.

- Nr. 64 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung subjektiver Theorien über Argumentationsintegrität bei Kommunalpolitikern/innen. November 1993.
- Nr. 65 Schreier, M.: Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen. Dezember 1993.
- Nr. 66 Christmann, U., Groeben, N. & Küppers, A.: Argumentationsintegrität (XIII): Subjektive Theorien über Erkennen und Ansprechen von Unintegritäten im Argumentationsverlauf. Dezember 1993.
- Nr. 67 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Dezember 1993.
- Nr. 68 Schreier, M., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XV): Der Einfluß von Bewußtheitsindikatoren und (Un-)Höflichkeit auf die Rezeption argumentativer Unintegrität. Februar 1994.
- Nr. 69 Thimm, C., Rademacher, U. & Augenstein, S.: "Power-Related Talk (PRT)": Ein Auswertungsmodell. Januar 1994.
- Nr. 70 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Vier Sichtweisen zum Thema "Ausländerstop". Januar 1994.
- Nr. 71 Graumann, C. F.: Discriminatory Discourse. Conceptual and methodological problems. 1994.
- Nr. 72 Huerkamp, M.: SAS-Makros zur Analyse und Darstellung mehrdimensionaler Punktekongfigurationen. April 1994.
- Nr. 73 Galliker, M., Huerkamp, M., Höer, R. & Wagner, F.: Funktionen expliziter sprachlicher Diskriminierung: Validierung der Kernfacetten des Modells sprachlicher Diskriminierung. Juni 1994.
- Nr. 74 Buhl, H.M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Weitere Untersuchungen zum Ankereffekt. April 1994.
- Nr. 75 Herrmann, Th.: Psychologie ohne 'Bedeutung'? Zur Wort-Konzept-Relation in der Psychologie. Mai 1994.
- Nr. 76 Neubauer, M., Hub, I. & Thimm, C.: Transkribieren mit  $\LaTeX$ : Transkriptionsregeln, Eingabeverfahren und Auswertungsmöglichkeiten. Mai 1994.
- Nr. 77 Thimm, C. & Augenstein, S.: Sprachliche Effekte in hypothesengeleiteter Interaktion: Durchsetzungsstrategien in Aushandlungsgesprächen. Mai 1994.
- Nr. 78 Sommer, C. M., Rettig, H., Kiefer, L. & Frankenhauser, D.: "Germany will be one single concrete block ...". Point of View and Reference to Topic Aspects in Adversarial Discussions on Immigration. September 1994.
- Nr. 79 Maier, S. & Kruse, L.: Ein Design zur Erfassung einer dialogischen Kommunikationssituation: Das Experiment "Terminabsprache". November 1994.

- Nr. 80 Grabowski, J.: Schreiben als Systemregulation – Ansätze einer psychologischen Theorie der schriftlichen Sprachproduktion. Oktober 1994.
- Nr. 81 Hermanns, F.: Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen <politischen Semantik>. Dezember 1994.
- Nr. 82 Kiefer, L., Rettig, H., Frankenhauser, D., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Effektivität perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien. Dezember 1994.
- Nr. 83 Liebert, W.-A.: Das analytische Konzept "Schlüsselwort" in der linguistischen Tradition. Dezember 1994.
- Nr. 84 Buhl, H. M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Der Einfluß von Räumlichkeit und Reizmodalität auf den Ankereffekt. Dezember 1994.
- Nr. 85 Koelbing, H.G., Mangold-Allwinn, R., Barattelli, St., Kohlmann, U. & Stutterheim, C. v.: Welchen Einfluß hat der Ausführende auf den Instruierenden ? Dezember 1994.
- Nr. 86 Held, Th. & Maier-Schicht, B.: Benutzerhandbuch und Dokumentation eines Experimentalsystems auf der Basis der Expertensystemschale knoX. Dezember 1994.
- Nr. 87 Maier-Schicht, B., Theiss, G. & Held, Th.: Ein Expertensystem als Experimentalsystem. Februar 1995.
- Nr. 88 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C.M., Frankenhauser, D. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Subjektive Bewertung von Überzeugungsleistung. Mai 1995.
- Nr. 89 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D., Sommer, C.M., & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Verwendung perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien.
- Nr. 90 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D. & Sommer, C.M.: Ziele persuasiver Kommunikation. Eine Analyse von Selbstauskünften von Diskussionsteilnehmern.
- Nr. 91 Glatz, D., Meyer-Klabunde, R. & Porzel, R.: Towards the Generation of Preverbal Messages for Spatial Descriptions. Juli 1995.
- Nr. 92 Meyer-Klabunde, R. & Stutterheim, C.v. (eds.): Conceptual and Semantic Knowledge in Language Production. April 1996.
- Nr. 93 Jansche, M. & Porzel, R.: ParOLE: A Cognitively Motivated NLG System for Spatial Descriptions.
- Nr. 94 Porzel, R.: Changing the Point of View and Linearization Strategy within Spatial Descriptions: Modeling Linearization Processes with Granular Representations.
- Nr. 95 Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Mai 1996.
- Nr. 96 Sladek, U., Groeben, N., Christmann, U. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVII): Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Mai 1996.

- Nr. 97 Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVIII): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Juni 1996.
- Nr. 98 Mischo, C., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XIX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (I): Konzeptualisierung, Validierung, Hypothesenprüfung. Juni 1996.
- Nr. 99 Mischo, C., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (II): Methodenvergleich (schriftliche vs. mündliche Darbietung).
- Nr. 100 Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Juli 1996.
- Nr. 101 Buhl, H.M., Mielke, P., Hofer, M., Himmeroeder-Schmidt, C., Lege, T. & Tomnitz, K.: Die Analyse von Inhalt, Funktion und Form sprachlicher Äußerungen. Juli 1996.

